

U n t e r r i c h t u n g

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 23. September 2021 zu Drucksache 18/1075
(Plenarprotokoll 18/8, S. 93)

**Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das
Haushaltsjahr 2019**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zu Nummer 4: Einteilung von Einkommensteuerfällen in Risikoklassen als Bestandteil des Risikomanagements	3
Zu Nummer 5: Vollstreckungsstellen der Finanzämter	4
Zu Nummer 6: Berechtigungen im Integrierten Personalmanagementsystem IPEMA®	6
Zu Nummer 7: IPEMA®-Reisekostenportal	7
Zu Nummer 8: Lotto Rheinland-Pfalz GmbH	8
Zu Nummer 9: Beurlaubung von Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen	10
Zu Nummer 10: Einführung der E-Akte in der Landesverwaltung	11
Zu Nummer 11: Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion über defizitär wirtschaftende Kommunen	13
Zu Nummer 13: Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität	13
Zu Nummer 14: RLP AgroScience GmbH	13
Zu Nummer 15: Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung	14
Zu Nummer 16: Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	15
Zu Nummer 18: Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer	18
Zu Nummer 19: Zahlung von Leistungsbezügen an Professoren	21
Zu Nummer 20: Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	22
Zu Nummer 21 a): Landeskrankenhausplan 2010	24
Zu Nummer 21 b): Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau	26
Zu Nummer 21 c): Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim	26
Zu Nummer 21 d): Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau	26
Zu Nummer 21 e): Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	27

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 20. Januar 2022 zugeleitet.
Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Zu Nummer 21 f):	Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG).....	28
Zu Nummer 21 g):	Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn.....	29
Zu Nummer 21 h):	Landesuntersuchungsamt.....	30
Zu Nummer 21 i):	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.....	34
Zu Nummer 22 a):	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen.....	36
Zu Nummer 22 b):	Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen.....	36
Zu Nummer 22 c):	Staatsbad Bad Ems GmbH.....	37
Zu Nummer 22 d):	Hochschule Mainz.....	37
Zu Nummer 22 e):	Investitionsförderung von Krankenhäusern.....	38
Zu Nummer 22 f):	Planung der Ortsumgehung Steineroth.....	38
Zu Nummer 22 g):	Neubau von Kindertagesstätten.....	38
Zu Nummer 22 h):	Förderung von Kindertagesstätten.....	38
Zu Nummer 22 i):	Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung.....	38
Zu Nummer 22 j):	Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	39
Zu Nummer 22 k):	Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald.....	39
Zu Nummer 22 l):	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB).....	39
Zu Nummer 22 m):	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH.....	40
Zu Nummer 22 n):	Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e. V.....	40
Zu Nummer 22 o):	Durchführung der Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)...	40
Zu Nummer 22 p):	Technologiezentren des Landes.....	46
Zu Nummer 22 q):	Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung.....	47

Zu Nummer 4: Einteilung von Einkommensteuerfällen in Risikoklassen als Bestandteil des Risikomanagements

Zu Buchstabe a):

Der geforderte Leitfaden zur Vergabe der Risikoklassen zur Unterstützung der Bearbeiterinnen und Bearbeiter existiert bereits (Leitfaden „RMS-Datenblatt“). Der Leitfaden wird jährlich aktualisiert und darin sind u. a. auch mögliche Kriterien für die Risikoklassenvergabe aufgeführt. Die letzte Aktualisierung fand am 1. September 2021 statt. Darüber hinaus enthält auch der Leitfaden „RMS-Veranlagung 2.0“ Erläuterungen zum Risikoklassenmodell.

Bereits in den Jahren 2017 und 2018 ist ein umfangreiches RMS-Schulungskonzept entwickelt worden, bei dem neben den dienstjungen Bearbeiterinnen und Bearbeitern des Innendienstes und den Sachgebietsleitungen sowie Stellenwechselnden und Wiedereinzugliedernden das gesamte Personal des Innendienstes aus dem Veranlagungsbereich aller Dienststellen im Umgang mit dem Risikomanagement sensibilisiert wurde. Bei diesen Schulungsveranstaltungen wurde auch das Risikoklassenmodell umfangreich geschult. Die Feststellungen beziehen sich auf die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018 und betrachten damit überwiegend Zeiträume, bei denen die aufgrund der durchgeführten Schulungsmaßnahmen zu erwartenden Verbesserungen noch nicht zu erkennen waren.

Die Überprüfungspflicht der Risikoklassen wird aber auch bei künftigen Fortbildungsveranstaltungen – insbesondere bei den jährlich stattfindenden RMS-Schulungen für dienstjunge Bearbeiterinnen und Bearbeiter – thematisiert werden.

Zu Buchstabe b):

Die Notwendigkeit des Risikoklassenmodells bei der Bearbeitung von Einkommensteuerfällen und die damit verbundenen Feststellungen wurden in dem für das Risikoklassenmodell zuständigen Bund- und Ländergremium zur Beratung eingebracht und dort diskutiert.

Mit der Prüfung der Weiterentwicklung des Risikoklassenmodells wurde die Arbeitsgruppe „Evaluation und Risikoregeln“ (AG EVA) beauftragt. Die Ergebnisse und Konsequenzen daraus werden zwischen den Auftrag nehmenden Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen der Steuerungsgruppe RMS Veranlagung im Dezember 2022 erörtert.

Die Frage einer Dokumentation der Risikoklassenzuordnung wird bis zur Entscheidung über das Risikoklassenmodell aufgeschoben.

Über das Ergebnis wird unaufgefordert berichtet.

Zu Nummer 5: Vollstreckungsstellen der Finanzämter

Zu Buchstabe a):

Dass Vollstreckungsaufschub ausschließlich bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gewährt wird, ist Gegenstand von Schulungen der Bediensteten der Vollstreckungsstellen. Zudem wurde auf Initiative von Rheinland-Pfalz eine bundeseinheitliche Arbeitshilfe klarstellend angepasst. Darüber hinaus ist ab 2023, wenn sich die Tätigkeit und Arbeitslage in den Vollstreckungsstellen aufgrund des Auslaufens der steuerlichen Corona-Billigkeitsregelungen wieder normalisiert hat, ein Benchmarking geplant.

Zu Buchstabe b):

Die Überarbeitung der Entscheidungshilfen zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen und gleichmäßigen Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen wurde pandemiebedingt zurückgestellt.

Im Rahmen des ab 2023 geplanten Benchmarkings für die Gewährung von Vollstreckungsaufschüben, Erlassen und Stundungen sollen auch überarbeitete bzw. neue Arbeitshilfen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Buchstabe c):

Die umfassendere Einbindung der Sachgebietsleitung in die Gewährung von Vollstreckungsaufschüben soll im Rahmen eines Erfahrungsaustausches Ende April 2022 mit den zuständigen Sachgebietsleitungen erörtert und danach einer Entscheidung zugeführt werden.

Zu Buchstabe d):

Maßnahmen zur Lenkung des Ermessens bei der Abgabe der Vermögensauskunft werden im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt zur frühzeitigen Abnahme derselben aufgegriffen.

Zu Buchstabe e):

Um das angestrebte Ziel einer Optimierung und Vereinheitlichung der Tätigkeiten und Arbeitsabläufe innerhalb der Vollstreckungsstellen zu erreichen, wurden in einem ers-

ten Schritt die Vollstreckungsstellen der Finanzämter mit mehreren Standorten an einem Standort zusammengeführt. Einzig das Finanzamt Speyer-Germersheim hat dies bislang nicht umgesetzt. Eine Zusammenlegung ist aber im Rahmen einer größeren Umstrukturierung zu Beginn des Kalenderjahres 2022 geplant.

Ein weiterer Schritt zur Bündelung des Vollstreckungsdienstes ist die Bildung größerer Organisationseinheiten (Großbezirke). Ein Großteil der Finanzämter hat dies bereits umgesetzt und wurde entsprechend geschult. Die Umsetzung innerhalb der übrigen Finanzämter erfolgt sukzessive.

Darüber hinaus sind vorerst keine weiteren Bündelungen, insbesondere keine Etablierung eines Zentralfinanzamts für den Bereich Vollstreckung, geplant. Die vom Rechnungshof dargelegten personalwirtschaftlichen und fachlichen Vorteile eines solchen Zentralfinanzamts, wie z. B. bessere Vertretungsregelungen bei Urlaub und Krankheit, eine einheitlichere Fallbearbeitung, Synergieeffekte bei der Erledigung der anfallenden Tätigkeiten insbesondere durch bessere Arbeitsteilung, die Förderung einer fachlichen Spezialisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei besonders anspruchsvollen oder selten vorkommenden Aufgaben sowie ein Ausgleich unterschiedlicher Leistungsstärken, können auch durch die bereits umgesetzten Maßnahmen (Zentralisierung an einem Standort und Bildung von Großbezirken) erreicht werden.

Zu Buchstabe f):

Die Kommunikation der Finanzämter mit den Kommunalverwaltungen und Kammern stellt kein tägliches Massenverfahren dar, sondern ist auf Einzelfälle beschränkt. Vor diesem Hintergrund wird zunächst eine Bedarfsanalyse durchgeführt. Über das weitere Vorgehen wird berichtet.

Zu Buchstabe g):

Die gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer bei der Abgabe der Vermögensauskunft erfordert eine bundeseinheitliche Umsetzung. Das Anliegen wurde im Dezember 2021 im Kreise des für Fragen der Abgabenordnung zuständigen Referatsleitergremiums erörtert. Dieses hat sich gegen eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummer bei der Abgabe der Vermögensauskunft ausgesprochen.

Zu Nummer 6: Berechtigungen im Integrierten Personalmanagementsystem IPEMA®

Für das Integrierte Personalmanagementsystem IPEMA® wurde ein neues Berechtigungskonzept erstellt, welches die Anforderungen in Bezug auf Nachvollziehbarkeit, Aktualität und Vollständigkeit erfüllt und somit dem insgesamt hohen Schutzbedarf Rechnung trägt. Das Berechtigungskonzept enthält neben allgemeinen Vorgaben zu Systemeinstellungen und der Bearbeitung von Rollen, Berechtigungen und Benutzern auch Regelungen zur Identifizierung, Dokumentation, Überprüfung und Bewertung von kritischen Berechtigungen. Es wurden entsprechende Prozesse festgelegt und im Berechtigungskonzept beschrieben, um u. a. die Aktualität des Berechtigungskonzeptes sowie die regelmäßig durchzuführende Überprüfung und Anpassung von Berechtigungen zu gewährleisten.

Es wurde ein Protokollierungskonzept erstellt, das die Überwachung der Aktivitäten von Benutzern mit kritischen Berechtigungen umfassend regelt. Darüber hinaus enthält dieses Protokollierungskonzept auch weitere Angaben zu anderen in IPEMA® protokollierten Sachverhalten und Themen und bildet damit, über die Berechtigungsverwaltung hinaus, ein allgemeingültiges Sicherheitskonzept für IPEMA®.

Innerhalb des Protokollierungskonzeptes ist der Umgang mit Protokolldaten und deren Auswertung geregelt. Um Risiken und Unregelmäßigkeiten rechtzeitig zu erkennen, hat das Landesamt für Finanzen interne Prozesse bzgl. der regelmäßigen Auswertung von Protokollen, soweit zulässig, aufgesetzt. Eine Leistungskontrolle durch das Landesamt für Finanzen erfolgt nicht.

Die Trennung der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung kann nur mit der notwendigen personellen Ausstattung durchgeführt werden. Bis zur Umsetzung der organisatorischen Lösung in 2022 wird die fehlende Trennung der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung durch Kontrollen und andere Maßnahmen (z. B. Protokollierung der betroffenen Benutzer und Erweiterung der Dokumentation in der Benutzerverwaltung) kompensiert.

Das Berechtigungs- sowie das Protokollierungskonzept wurden, nebst einer Zusammenfassung zu den einzelnen im Prüfbericht aufgezählten Feststellungen (Randnummern), dem Rechnungshof am 3. November 2021 übermittelt.

Zu Nummer 7: IPEMA®-Reisekostenportal

Die Ausarbeitung angemessener konzeptioneller Anforderungen und Richtlinien zum Risikomanagement im beleglosen Abrechnungsverfahren von Reisekosten und Trennungsgeldern über das IPEMA®-Portal dauert an.

Zur Identifikation konkreter Risiken im laufenden Geschäftsbetrieb unterzieht die Reisekostenstelle ihre Geschäftsprozesse und -vorfälle einer Risikoanalyse. Ziel der Risikoanalyse ist, eine Übersicht über die wahrscheinlichen Risiken von Reisekosten- und Trennungsgeldsachverhalten in einem zentralen Arbeitskatalog zusammenzutragen, der als Grundlage für eine weitere konzeptionelle und konkrete Ausarbeitung von Lösungsansätzen zur Risikominimierung dienen soll. Zum Aufbau des Arbeitskataloges werden aktuell die Geschäftsvorfälle der Reisekostenstelle zusammengetragen und zur Risikoquantifizierung Eintrittswahrscheinlichkeiten und Folgen sowie passende Maßnahmen zur Begegnung identifizierter Risiken bewertet.

Vorbereitend zu einer vollständigen automatischen Fallabrechnung (Dunkelverarbeitung) finden bereits heute Entwicklungen zur Umsetzung einer Grundstruktur für eine dynamische und strukturell gegliederte Fallprüfung mit Risikobewertung im Bestätigungsworkflow statt. Diese beinhalten unter anderem auch die Eruiierung von Möglichkeiten und Potentialen, die einfache und effiziente mathematische Algorithmen zur Fallerkennung und Klassifikation bieten (z. B. die Verwendung einer Klassifikation über die Findung nächster Nachbarfälle über den kNN-Algorithmus).

Weiterhin steht das IPEMA®-Service-Center (ISC) mit dem Ministerium der Finanzen und der Reisekostenstelle des Landesamts für Finanzen (LfF) bei der Ausarbeitung der o. g. Grundlagen in einem engen Austausch. Landesübergreifende Gespräche zu vergleichbaren konzeptionellen Ansätzen wie z. B. mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Bundesland Hessen sind ebenfalls weiterhin vorgesehen, um über diesen Erfahrungsaustausch weitere Best-Practice-Methoden zu sammeln und in die Konzeption einfließen zu lassen.

Vorbehaltlich des Erfahrungsaustausches und in Bezug auf die bisher eingeleiteten Maßnahmen ist das Ziel, die Erstellung der Konzeption zum Risikomanagement im Laufe des Jahres 2022 abschließen zu können.

Die Maßnahmen zur Sicherstellung einer stetigen Prüffallquote von 5 % im bestehenden Verfahren zum Risikomanagement der Reisekostenstelle wurden zum Jahresanfang 2021 etabliert. Das regelmäßige Monitoring erfolgt seitdem regelmäßig über monatliche Auswertungen und eine Berichterstattung an die Hausleitung des LfF.

Die Landesregierung wird nach Erstellung des Konzepts entsprechend berichten.

Zu Nummer 8: Lotto Rheinland-Pfalz GmbH

Zu Buchstabe a):

Ein Wirtschaftsprüfer hat erste Berechnungen zum Eigengeschäft und zur Zuordnung der Gemeinkosten vorgelegt. Die Zahlen müssen noch finalisiert und mit Erläuterungen versehen werden. Anschließend wird hierüber berichtet.

Zu Buchstabe b):

Die Tarifvereinbarungen haben eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2022. Zur arbeitgeberseitigen Vorbereitung gibt es erste Überlegungen. Das Ministerium der Finanzen wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Tarifverhandlungen berichten.

Nach einer europaweiten Ausschreibung konnte Ende 2021 eine zweistufige Untersuchung durch ein beauftragtes Beratungsunternehmen beginnen. Der Abschlussbericht wird voraussichtlich Ende Mai 2022 vorliegen. Die Landesregierung wird im Anschluss berichten.

Zu Buchstabe c):

Das Unternehmen hat eine Überprüfung der Eingriffsmöglichkeiten in den Leistungsumfang der bestehenden Ruhegeldordnung (Direktzusage) beauftragt. Die eingehende Befassung mit dem Thema hat der Geschäftsführung aufgezeigt, dass zu einer weitgehend rechtssicheren Stellungnahme eine sehr umfangreiche, konzeptionelle Zusammenstellung von Daten, Nachweisen sowie Begründungen durch das Unternehmen notwendig ist. Dabei ist zu beachten, dass das erforderliche Gesamtkonzept den inhaltlichen Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu entsprechen hat. Die erforderliche Unterstützung wurde durch einen Wirtschaftsprüfer geleistet. Erst danach konnte sich eine Fachkanzlei mit der Erstellung des Gutachtens befassen, das aber noch nicht vorliegt. Über das Ergebnis wird berichtet.

Erste Gespräche mit potentiellen Anbietern eines Spezialfonds konnten geführt werden. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Zu Buchstabe d):

Auf die Antwort zu Buchstabe b) wird verwiesen. Das externe Gutachten zur Personalwirtschaft soll auch die Organisations- und Ablaufstrukturen des Unternehmens, die Personalbedarfsplanung sowie das Ausbildungsmanagement umfassen.

Zu Buchstabe e):

Über die ausführliche Beratung in der Aufsichtsratssitzung am 18. März 2021 zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 und Strategien im Internet wurde bereits berichtet. Dort wurden die Erweiterung des Online-Vertriebs, das Online-Marketing, die Social Media-Präsenz und die Aktivitäten im Bereich des eSports beschrieben und aufgezeigt, dass es hiermit gelingt, die jüngere Generation von Spielinteressierten anzusprechen. Die entsprechenden Unterlagen werden dem Rechnungshof übersandt.

Zu Buchstabe f):

Die anzuwendenden Wirtschaftlichkeitskriterien und Kennzahlen für die Kosten des Vertriebs durch Lottoannahmestellen wurden von der Geschäftsführung überarbeitet und werden dem Rechnungshof zur Verfügung gestellt.

Zu Buchstabe g):

Die Zusammenlegung der Bezirksdirektionen Eifel/Trier und Rhein ist im Jahr 2023 geplant. Die Wirtschaftlichkeitskriterien werden noch erarbeitet und über das Ergebnis wird berichtet.

Zu Buchstabe h):

Ob die Obergrenze abgesenkt werden kann, ist noch nicht abschließend geprüft. Sofern sich durch die externe Überprüfung des Eigengeschäfts (siehe Antwort zu Buchstabe a)) weiterer Änderungsbedarf für den Geschäftsbesorgungsvertrag ergibt, sollen beide Aspekte im Laufe des Jahres 2022 berücksichtigt werden. Da die Geschäftsführung in den Bereichen Werbung und Sponsoring die aktuellen Ausgaben grundsätzlich nicht erhöht, insbesondere keine dauerhaften Aufwüchse plant, und die Obergrenze nicht ausreicht, ist kein dringender Handlungsbedarf gegeben.

Zu Buchstabe i):

Die Prüfungsfeststellungen wurden in der Sitzung der Gesellschafter am 7. Juli 2021 erörtert.

Dem Beschlussvorschlag der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH, dass ein Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes aus dem Geltungsbereich der Länder von den Gesellschaftern ausgewählt und angewendet werden soll, wurde nicht zugestimmt. Stattdessen wurde die Geschäftsführung der ilo-proFIT Services GmbH beauftragt, die Haustarifverträge der Gesellschafter gegenüberzustellen und mit dem TV-L zu vergleichen. Es soll auch geprüft werden, inwieweit ein entsprechender Tarifvertrag auf die bestehenden Arbeitsverträge angewendet werden kann. Über die weiteren Beratungen wird berichtet. Weiter haben die Gesellschafter beschlossen, dass zukünftig die Zahlung von Sonderprämien an besonders engagierte rheinland-pfälzische Annahmestellen entfällt und dieser Betrag mit der von der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH zu zahlenden Dienstleistungsvergütung verrechnet wird.

Die Geschäftsführung der ilo-proFIT Services GmbH berichtet darüber, dass mit den für den Geschäftserfolg besonders verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Zielvereinbarung geschlossen wurde, die eine Prämie für besonderen geschäftlichen Erfolg vorsieht. Die Ziele zur Herleitung der Prämie sind dabei jeweils aus der Zielvereinbarung des Geschäftsführers abgeleitet. Dies hat die Gesellschafterversammlung zur Kenntnis genommen.

Zu Nummer 9: Beurlaubung von Beamten ohne Dienstbezüge sowie die Erhebung von Versorgungszuschlägen

Zu Buchstabe a):

Das Verfahren im Zusammenhang mit der Bewilligung von Beurlaubungen wurde überprüft. Mit zunehmender Dauer der Beurlaubung steigt grundsätzlich auch das öffentliche Interesse an der vollen Dienstleistung der Beamtin bzw. des Beamten. Umso höhere Anforderungen sind demnach an die Wichtigkeit und Schutzwürdigkeit des Beurlaubungsgrundes zu stellen. Insoweit bedarf es zwingend einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Die dazu entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung wurden und werden im Rahmen dieser Einzelfallprüfung selbstverständlich beachtet.

Zu Buchstabe b):

Nach den Prüfungsfeststellungen könne der wesentliche Zweck einer Beförderung, nämlich die funktionsgerechte Wahrnehmung des neuen Amtes, erst nach vielen Jahren oder bei Beurlaubungen bis zum Ruhestand überhaupt nicht erreicht werden.

Auswahlentscheidungen im Rahmen des Beförderungsverfahrens werden streng nach den in Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) normierten Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung getroffen. Vor diesem Hintergrund werden die Hinweise, dass die für das Beförderungsamt erforderliche Eignung in der Regel nicht besitzt, wer das Amt nicht zeitnah ausüben wird, in der gebotenen Einzelfallprüfung berücksichtigt werden.

Zu Buchstabe c):

Der Versorgungszuschlagssatz in Höhe von 30 % findet als pauschalierende und langjährig verwendete Berechnungsgröße beim Bund und den Ländern sowohl bei Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten als auch im Rahmen von bundes- bzw. länderübergreifenden Personalgestellungen grundsätzlich – Baden-Württemberg erhebt lediglich für den Bereich der landesinternen Beurlaubungen und Beurlaubungen zu Dritten einen höheren Versorgungszuschlagssatz – einheitlich Anwendung. So wurde auch mit Mehrheitsbeschluss der Mitglieder des Arbeitskreises der Versorgungsreferentinnen und -referenten der Länder unter Teilnahme der Vertreter des Bundes (AK Vers) festgestellt, dass der „allgemein übliche, einheitliche und pauschale Versorgungszuschlagssatz von 30 % der Bemessungsgrundlage unverändert für sachgerecht“ gehalten wird (TOP 6 der Sitzung des AK Vers vom 6. bis 8. Oktober 2020 in Dresden, Beschluss wurde nur von Baden-Württemberg nicht mitgetragen). Bestätigt wurde die vorgenannte Verfahrensweise zuletzt im Rahmen einer Bund-Länder-Umfrage im Juli 2021. Die rheinland-pfälzische Landesregierung sieht daher keine Veranlassung, von der bisherigen Höhe des Versorgungszuschlagssatzes abzuweichen.

Zu Nummer 10: Einführung der E-Akte in der Landesverwaltung

Zu Buchstabe a):

Es wurde festgestellt, dass 37 besetzte Stellen in den Registraturen, den Post- und Scanstellen sowie beim Botendienst einzusparen sind. Nach einer ersten Bewertung konnte seitens der Landesregierung ein Einsparvolumen von 23,06 Stellen erkannt

werden. Nach einer weiteren Prüfung kann nun festgestellt werden, dass weitere 7,54 Stellen durch altersbedingtes Ausscheiden abgebaut werden können, so dass sich nun ein Einsparvolumen von insgesamt 30,60 Stellen ergibt. Zuzüglich der bereits realisierten Einsparungen von 23 Stellen werden bis ins Jahr 2031 Einsparungen von insgesamt 53,60 Stellen in den Servicestellen Schriftgutverwaltung realisiert. Über den weiteren Abbau von 32,00 Stellen wird unter Bewertung der sich durch die weitere Nutzung der E-Akte tatsächlich ergebenden Prozessoptimierungspotentiale behördenspezifisch befunden werden.

Zu Buchstabe b):

Die Landesregierung hat sich im Nachgang zur Einführung der E-Akte im Rahmen ihrer produktiven Nutzung zunächst darauf fokussiert, Erfahrungen mit dem neu eingeführten Werkzeug „E-Akte“ zu sammeln und im Zuge dessen diverse Prozesse zu optimieren und zu digitalisieren. Es wurde begonnen, in den einzelnen Behörden Prozesse, die sich für eine Standardisierung anbieten, zu ermitteln und diese in der E-Akte optimiert abzubilden, um sie dann als Standardprozesse für die Mitarbeitenden in der E-Akte zu hinterlegen. So wurden beispielsweise Prozesse zur Bearbeitung von Parlaments- und Kabinetttangelegenheiten, zur Bearbeitung von Vorlagen für die Hausspitzen, zur Bearbeitung von Vorlagen für die Zentralabteilungsleitungskonferenz, zur Buchung von Hardwareausstattung und ähnliches mehr in der E-Akte hinterlegt, die nun von den beteiligten Mitarbeitenden zu verwenden sind. Ein Prozess zur sachlichen und rechnerischen Richtigzeichnung von Rechnungen wurde unter Einführung gesonderter Verfügungen und der Einbindung der Entgegennahme von elektronischen Rechnungen im E-Akte-System zentral entwickelt, beschrieben und eingeführt. Zur Veröffentlichung von Informationen auf der Transparenzplattform wurde eine Schnittstelle zwischen der E-Akte-Anwendung und der Transparenzplattform geschaffen und der Prozess der Schwärzung und Freigabe in der E-Akte definiert, so dass nun die Bearbeitenden medienbruchfrei Informationen aus der E-Akte heraus auf der Transparenzplattform veröffentlichen können. Auch wurden Einsenderinnen und Einsender von Posteingangsschreiben auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung hingewiesen, um das zu scannende Posteingangsvolumen zu reduzieren.

Außerdem wurde die Erstellung von Schreiben durch die Hinterlegung von Vorlagen in der E-Akte optimiert.

Der Prozess der Digitalisierung und Optimierung von Prozessen in der Landesregierung wird fortgeführt.

**Zu Nummer 11: Finanzaufsicht der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
über defizitär wirtschaftende Kommunen**

Die Landesregierung wurde aufgefordert, in mehrfacher Hinsicht auf die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hinzuwirken. Im Interesse einer möglichst hohen Wirksamkeit werden Einzelheiten, die von diesem Hinwirken umfasst sein sollen, derzeit mit der ADD abgestimmt. Das Geforderte muss umsetzbar und wirkungsvoll sein.

Zu Nummer 13: Baumanagement des Landesbetriebs Mobilität

Zu Buchstabe a):

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) ist seit Anfang 2021 Mitglied der Teilnehmergemeinschaft MaViS und somit im Besitz des Programmsystems MaViS. Zudem hat der LBM mit dem Softwareentwickler einen Vertrag abgeschlossen, um die Rheinland-Pfalz spezifischen Anpassungen durchführen zu lassen.

Zu Buchstabe b):

Im Regierungsentwurf des Landesstraßenbauprogramms 2022 wurde die Anzahl der Maßnahmen mit Nullansätzen um rd. 30 % reduziert.

Zu Buchstabe c):

Der LBM ist bestrebt, die Qualitätssicherung bei der Ausführung von Straßenbaumaßnahmen weiter zu verbessern.

Zu Buchstabe d):

Die Arbeitsgruppe zur Sicherstellung einer fristgerechten Rechnungsprüfung und Abarbeitung der noch offenen Schlussrechnungen hat ihre Arbeit aufgenommen. Bedingt durch die Hochwasserkatastrophe Mitte Juli 2021 standen Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht uneingeschränkt zur Verfügung, wodurch es zu Verzögerungen gekommen ist. Es liegt daher kein neuer Sachstand vor.

Zu Nummer 14: RLP AgroScience GmbH

Zu Buchstabe a):

Nach der Zusammenlegung der beiden eigenständigen Arbeitsgebiete (ehemals Institut für Agrarökologie und AIPlanta) mit Beginn des Jahres 2021 und der Definition von

fünf Kernthemen bzw. Forschungsschwerpunkte sollen einerseits schwerpunktübergreifende Synergien genutzt und andererseits eine stärkere Forschungsausrichtung auf Themen im Landesinteresse gewährleistet werden. In seiner Stellungnahme befürwortet der Wissenschaftliche Beirat diese Vorgehensweise. Der Aufsichtsrat hat angekündigt, im Jahr 2022 die eingeleitete Neuausrichtung aus wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht evaluieren zu lassen.

Zu Buchstabe b):

Mit der auf Aufforderung des Aufsichtsrats durch die Geschäftsführung zu Beginn des Jahres 2021 unter Einbindung einer neuen Steuerberatungsgesellschaft auf den Weg gebrachten Weiterentwicklung des Kosten-Leistungs-Controllings ist die verursachungsgerechte Zuordnung von Einzel- und Gemeinkosten ebenso gewährleistet wie die Anforderungen an eine Trennungsrechnung („Grundförderung“, „Drittmittel öffentlich“ und „Drittmittel Industrie“). Die Einführung einer Zeiterfassung zum 3. Quartal 2021 erlaubt zudem die projektbezogene Zuordnung der Personalkosten und in der Folge eine projektgenaue Berichterstattung zu den Plan- und Ist-Kosten.

Zu Nummer 15: Förderung der Pflegestützpunkte und der Fachkräfte der Beratung und Koordinierung

Zu Buchstabe a):

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren, die für eine Neustrukturierung der Einzugsbereiche in Frage kommen, verschiedene Betrachtungen über die Auswirkungen auf die Struktur der Pflegestützpunkte angestellt. Die Ergebnisse wurden in der Arbeitsgruppe „Strukturentwicklung Pflegestützpunkte“ erörtert. Es wurde vereinbart, eine vertiefende Bewertung unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte vorzunehmen und die konkreten Auswirkungen bezogen auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu betrachten:

- a) Altersstruktur der Bevölkerung von 65 Jahren und älter,
- b) Zahl der pflegebedürftigen Personen sowie
- c) Bevölkerungsdichte (Entfernungen im ländlichen Raum).

Die Ergebnisse werden in der Arbeitsgruppe „Strukturentwicklung Pflegestützpunkte“ weiter diskutiert, mit dem Ziel eine breite Akzeptanz für eine Neugliederung zu erreichen. Im Anschluss erfolgt eine Erörterung mit den Vertreterinnen und Vertretern aller

Beteiligten, d. h. der Pflegekassen, der Anstellungsträger der Beratungs- und Koordinierungskräfte sowie der kommunalen Vertretungen, um auf Basis der gemeinsamen Ergebnisse eine Umsetzung der Neugliederung bzw. entsprechend notwendige Anpassungen vorzunehmen.

Zu Buchstabe b):

Die Landesregierung stimmt mit den Vertragspartnern überein, dass eine vertragliche Anpassung nur unter Betrachtung einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung von Fachkräften der Pflegekassen und Fachkräften der Beratung und Koordinierung im Pflegestützpunkt sinnvoll und zielführend ist. Die Vertragsparteien sind in den bisherigen Gesprächen übereingekommen, dass weiterführende Schlussfolgerungen über eine mögliche Vertragsanpassung nur auf Grundlage der statistischen Auswertungen der neuen Dokumentationssoftware (erstmalig für das Jahr 2021) gezogen werden können.

Den Vertragsparteien ist es wichtig, die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Pflegestützpunkten zu sichern und fortzuführen. Dementsprechend werden die Vertragsparteien unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Daten die Möglichkeiten einer Vertragsanpassung mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden, weiter erörtern und ggf. umsetzen.

Zu Nummer 16: Abteilung „Schulen“ der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Zu Buchstabe a):

Die Landesregierung ist bemüht, eine entsprechende Prüfung des Bedarfs der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Personalverwaltung mit eigenen Kräften der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) vorzunehmen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass dies zielführend absehbar wegen hoher Arbeitsbelastung mit zusätzlichen Aufgabenstellungen (insbesondere Einbindung kleiner Grundschulen in das Personalmanagement im Rahmen Erweiterter Selbstständigkeit von Schulen (PES), Corona-Aufholprogramm, Sommer- und Herbstschule, verstärkte organisatorische Inanspruchnahme aufgrund der Vielzahl von Anfragen Dritter zu den an Schulen vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, das Bewältigen der Hochwasserkatastrophe und durch die Pandemie zu überwindende Erschwernisse im

Einstellungsverfahren) absehbar nicht möglich ist. Auch stehen der ADD keine entsprechenden Personalressourcen im Organisationsbereich zur Verfügung. Sie beabsichtigt deshalb, eine solche Untersuchung an einen externen Dienstleister zu vergeben. Dabei werden auch Wirtschaftlichkeitsaspekte beachtet. Von der externen Begutachtung wird zudem eine breitere Akzeptanz der Feststellungen erwartet.

Zu Buchstabe b):

Es ist vorgesehen, zur Steigerung der Effizienz zukünftig am Standort Trier montag- und dienstagsvormittags, mittwoch- und donnerstagnachmittags, sowie freitags Sprechzeiten einzuführen. Die Anrufbeantworter der Telefone werden entsprechend besprochen und Anrufende über die Sprechzeiten informiert. Die Möglichkeit für Anrufende, Nachrichten auf dem Anrufbeantworter zu hinterlassen, wird deaktiviert, da das Nachbearbeiten der dort aufgezeichneten Aufträge bzw. Anfragen zu zusätzlichem Arbeitsaufwand führt, der das angestrebte Ziel konterkariert.

Zu Buchstabe c):

Diese Forderung wurde bereits mehrfach und jüngst nochmals unter Berücksichtigung der Hinweise des Rechnungshofs durch die ADD geprüft, diskutiert und letztlich verworfen, da eine solche Zentralisierung dazu führt, dass zwei Teams entstehen, die dann jeweils ungleichmäßig ausgelastet sind. Zu Spitzenzeiten im Einstellungsgeschäft müsste das „Team Beschäftigte“ durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des „Teams Beamte“ unterstützt werden. Die mit der Trennung angestrebte Spezialisierung wäre damit hinfällig, da das Wissen auf dem Gebiet des Arbeits- und Tarifrechts gleichwohl in beiden Teams vorgehalten werden müsste.

Zu Buchstabe d):

Zur nachhaltigen Bewältigung der Corona Pandemie wurden erhebliche Mittel für den Abschluss befristeter Verträge an Schulen zusätzlich zur Verfügung gestellt. Zudem wurde auch das sogenannte PES-Budget um 8 Mio. EUR, mit dem Schulen eigenverantwortlich zusätzliches Personal einstellen können, verstärkt. Schulen, die am PES teilnehmen, können damit flexibel reagieren, wenn aufgrund von Corona zusätzlicher Bedarf entsteht. Zur Förderung von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Schulen über das PES-Portal im Rahmen des Corona-Aufholprogramms stehen darüber hinaus jeweils 10 Mio. EUR für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 zur Verfü-

gung. Alle PES-Schulen haben so die Möglichkeit, in Absprache mit der ADD, zusätzliches Personal für die Förderung von Schülerinnen und Schülern einzustellen.

Erste Rückmeldungen kleinerer Grundschulen, die nicht zu eigenständigen PES-Schulen werden, aber am Verbundsystem teilnehmen, haben ergeben, dass die Maßnahme begrüßt wird. Eine Evaluation ist – auch mit Blick auf eine mögliche Ausweitung für anderweitige Vertretungen im Rahmen von PES – nach Ablauf eines Jahres, in dem Schulen und ADD Erfahrungen sammeln konnten, vorgesehen. Die Schulen sollen hierzu Anfang 2022 befragt werden. Ergebnisse werden voraussichtlich im März/April 2022 vorliegen.

Zu Buchstabe e):

Die Zentralisierung administrativer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionsstellenbesetzungen an sich und die Überführung der Aufgabe in einen zu bildenden Expertenpool wird von einer zu beauftragenden Arbeitsgruppe geprüft. Damit stellt sich die Frage einer zentralisierten Lösung nicht nur innerhalb eines Referats, sondern auch innerhalb eines Standorts oder gar standortübergreifend. Bei der Bildung eines Expertenpools für diese Aufgabe handelt es sich insoweit um einen Paradigmenwechsel, als die Funktionsstellenbesetzungsverfahren bislang immer trennscharf entlang der schulfachlichen Zuständigkeit wahrgenommen werden. Die Personalvertretung wird eingebunden. Die Einrichtung von Expertenpools ist ein permanenter Prüfprozess. Zu bestimmten Aufgabengebieten sind diese bereits implementiert, wie beispielsweise Sprachförderung, Nichtschülerprüfungen, Berufs- und Studienorientierung. Das Verfahren zur Prüfung der vorläufigen Gliederungspläne wird eine völlig veränderte Strukturierung erhalten, da aktuell ein neues Instrument, das Schulverwaltungsprogramm (edoo.sys RLP), implementiert wird. Der erste Prüfdurchlauf im kommenden Frühjahr wird auch dazu genutzt werden, die Verteilung der Aufgabenwahrnehmung zwischen Referenten- und Sachbearbeiterebene zu klären.

Zur Einführung landesweit verwendbarer Standardtexte wurde für die Schulfachreferate eine allgemein zugängliche elektronische Plattform implementiert. Der Prozess zur koordinierten Einstellung von referatsübergreifenden Standardtexten wird aktuell eingeleitet.

Zu Buchstabe f):

Der hohen Arbeitsbelastung wegen (u. a. infolge der Corona-Pandemie, des Vollzugs des Corona-Aufholpakets, der Hochwasserkatastrophe im nördlichen Rheinland-Pfalz und der Neueinführung des Verfahrens zur Prüfung der Schulstatistik edoo.sys RLP) war es bislang nicht möglich, die Arbeitsgruppe zu berufen. Dies soll aber alsbald erfolgen.

Zu Nummer 18: Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Zu Buchstabe a) und b):

Am 7. Dezember 2021 hat der Verwaltungsrat der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften (DUV) erstmals wieder getagt, nachdem in der Pandemie nur die nötigsten Beschlüsse in Umlaufverfahren gefasst wurden. Bei der Sitzung wurde beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzurichten, bestehend aus vier Vertretungen der DUV (je ein Mitglied des Rektorats, des Senats, der Verwaltung und des Personalrats), einer Vertretung des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung Speyer (FÖV), je einer Vertretung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat sowie drei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Die Arbeitsgruppe hat die Aufgabe, anknüpfend an die Beschlüsse aus der Sitzung des Verwaltungsrats vom 30. Oktober 2019 sowie an das Strategiepapier „Speyer 2025“ einschließlich des Konzepts zur Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Verwaltungsdigitalisierung den Prozess der strategischen Weiterentwicklung der DUV voranzutreiben und bis zur nächsten Sitzung ein Konzept für eine Evaluierung unter Einbeziehung externer Experten zu erarbeiten. Die Evaluierung soll die künftigen Leistungsdimensionen in Lehre, Forschung und Weiterbildung, ausgerichtet am Bedarf der Träger in den Blick nehmen, Schlussfolgerungen aus der Prüfung des Rechnungshofs ziehen und Empfehlungen zur Organisation und Struktur der DUV, einschließlich der Kooperationsbeziehungen mit dem FÖV formulieren.

Zu Buchstabe c):

Im Rahmen der Verwaltungsratssitzung am 7. Dezember 2021 hat der Prorektor Professor Stelkens über die Ergebnisse der von der DUV mit den Ländern und dem Bund geführten Gespräche berichtet. So haben die Länder Sachsen und Bayern ihre Regelungen für die Entsendung von Rechtsreferendarinnen und -referendaren so angepasst, dass die Integration des verwaltungswissenschaftlichen Ergänzungsstudiums

(Speyerer Semester) in die Referendarausbildung erleichtert wird. Nordrhein-Westfalen hat berichtet, wieder verstärkt Werbung für die Teilnahmen am Speyerer Semester zu machen. Außerdem wird Nordrhein-Westfalen voraussichtlich ab dem Sommersemester 2022 20 bis 30 technische Referendare in das verwaltungswissenschaftliche Ergänzungsstudium entsenden. Das Saarland hat ein Modell entwickelt, bei dem das Speyerer Semester in ein Trainee-Programm für Hochschulabsolventinnen und -absolventen integriert ist. Dieses Modell wird von Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Für die Entsendung sog. „Umweltreferendarinnen und -referendare“ besteht ein entsprechendes Vorhaben, das die zuständigen Entsendebehörden aus Bund und Ländern zurzeit mit der Universität abstimmen. Die DUV hat ihren Willen signalisiert, ihr Lehrangebot weiter auf die Bedarfe der Träger auszurichten. Die Vertretungen von Bund und Ländern haben ihr großes Interesse an einem auf die zukünftigen Kompetenzbedarfe der öffentlichen Verwaltungen ausgerichteten und zu den Angeboten der Verwaltungshochschulen der Länder und des Bundes komplementären Aus- und Fortbildungsangebot der DUV geäußert. Die Entsendepraxis der Länder und die Neuausrichtung des Lehrangebots der DUV wird insofern auch Gegenstand der Erörterung der Arbeitsgruppe nach Buchstabe a) sein.

Zu Buchstabe d):

In dieser Legislaturperiode ist die in der letzten Legislaturperiode zurückgestellte Novellierung des Landesgesetzes über die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer (DUVwG) vorgesehen. In diesem Rahmen sowie auch im Rahmen des unter Buchstabe a) genannten Strategieprozesses wird die Frage der Umrechnung der Lehrverpflichtung sowie der Anrechnung von Weiterbildungsveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung zu erörtern sein.

Zu Buchstabe e):

Die Verwaltungsräte von DUV und FÖV haben am 7. Dezember 2021 den zwischen DUV, FÖV und MWG abgestimmten Vorschlag zur zukünftigen Leistungsverrechnung auf Grundlage der Überlegungen des Rechnungshofs begrüßt und die Landesregierung gebeten, diesen Vorschlag haushalterisch umzusetzen und Bund und Ländern rechtzeitig die dadurch auf sie jeweils entfallenden Finanzierungsanteile für DUV und FÖV mitzuteilen. Die DUV wurde gebeten, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023 die für das FÖV erbrachte Verwaltungs- und Bibliotheksorganisation auf der Grundlage des vorgeschlagenen Stellenplans und der jeweils aktuellen Personalkostenverrech-

nungssätze entsprechend § 7 Abs. 3 der Kooperationsvereinbarung dem FÖV jährlich in Rechnung zu stellen.

Zu Buchstabe f):

Die Universitätsleitung hat einen Entwurf zur Neuordnung der Leitungsstruktur der Universitätsbibliothek erarbeitet. Der Entwurf wird gegenwärtig universitätsintern beraten. Es besteht das Ziel, die zur Neustrukturierung erforderlichen Senatsbeschlüsse im Sommersemester 2022 zu verabschieden.

In den kommenden Jahren stehen Personalabgänge im Bereich der Bibliothek infolge von Renten- und Ruhestandsbeginn an. Dies ermöglicht eine Umorganisation der Bibliothek, um weitere Stellen einzusparen.

Zu Buchstabe g):

Die Universität hat bereits im ersten Schritt eine Tagungssoftware eingeführt. Sie wird im nächsten Schritt eine Hotelverwaltungssoftware beschaffen und implementieren und beide Systeme über eine Schnittstelle zusammenführen.

Die Zimmer der Gästehäuser sind in der Vorlesungszeit vollständig ausgelastet. Leerstände bestehen in der vorlesungsfreien Zeit. Diese resultieren aus einem Rückgang der Übernachtungszahlen im Rahmen der Weiterbildung. Aus Sicht der Universität ist gegenwärtig schwer zu prognostizieren, wie sich neu eingeführte Formate in der Weiterbildung und die Corona-Pandemie auf die zukünftigen Übernachtungszahlen auswirken werden. Die Universität wird die Situation beobachten und analysieren, um gegebenenfalls neue Preisstrukturen einzuführen. Sie hat bereits Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Zimmer ergriffen. In Zukunft werden die Mieten regelmäßig nachkalkuliert und gegebenenfalls angepasst. Die Hochschulleitung verhandelt derzeit mit dem Pädagogischen Landesinstitut über die Kostenerstattung der vom Pädagogischen Landesinstitut genutzten Räume zur Erreichung der Kostendeckung in diesem Bereich.

Zu Nummer 19: Zahlung von Leistungsbezügen an Professoren

Zu Buchstabe a):

Allen Hochschulen des Landes liegen die gemeinsam erarbeiteten Handreichungen zu den besonderen Leistungsbezügen vor. Diese wurden auch in der Landespräsidentenkonferenz so besprochen und verabschiedet. Aktuell ändern die Hochschulen aufgrund der Änderung des Hochschulgesetzes ihre Grundordnungen und damit auch die Regelungen zu den besonderen Leistungsbezügen. Dabei orientieren sie sich an den Hinweisen in den Handreichungen.

Die ersten Ordnungen wurden bereits eingereicht und befinden sich im Genehmigungsverfahren (bspw. Hochschule Koblenz, Hochschule Ludwigshafen, Johannes Gutenberg-Universität Mainz). Die Hochschule Kaiserslautern überarbeitet aktuell in formaler Hinsicht ihre rechtliche Regelung für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge. Mit der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Trier befindet sich das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit (MWG) im Gespräch, ob und welche Anpassungen vorzunehmen sind.

Zu Buchstabe b):

In gemeinsamen Gesprächen des MWG mit der Hochschule Kaiserslautern wurde die bisherige Gewährungspraxis der Hochschule kritisch beleuchtet und unter Zugrundelegung der mit den Hochschulen gemeinsam erarbeiteten Handreichungen überarbeitet. Insbesondere wurde mit der Hochschule besprochen, dass bei der Vergabe der Leistungsbezüge auf die individuellen Leistungen jeder einzelnen Professorin und jedes einzelnen Professors abgestellt werden müsse und nicht aufgrund gleichlautender Zielvereinbarungen Leistungsbezüge vergeben werden können.

Die Hochschule Kaiserslautern wird künftig ihre Gewährungspraxis an den Handreichungen des MWG orientieren. Darüber hinaus wird die Grundordnung der Hochschule zeitnah überarbeitet werden.

Zu Buchstabe c):

Die Hochschule Koblenz hat 67 Professorinnen und Professoren antragslos und ohne vorausgehende individuelle Prüfungen der Leistungen einen besonderen Leistungsbezug gewährt. Diese Bewilligungen waren auch nach Ansicht der Landesregierung rechtswidrig, weil sie ermessensfehlerhaft erfolgt sind. Eine individuelle Leistungsbeurteilung hatte nicht stattgefunden. Insofern wurde der Hochschule Koblenz aufgegeben, die Rücknahme der Bewilligungen zu prüfen.

Im Rahmen der Rücknahmeprüfung nach § 48 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist zu prüfen, ob die Bewilligung formell und/oder materiell rechtswidrig war und ein schutzwürdiges Vertrauen in den Bestand der Bewilligung bestand. Die Rücknahmeprüfung endet aber nicht bei Prüfung des schutzwürdigen Vertrauens. Auch die Rücknahmeentscheidung selbst ist eine Ermessensentscheidung der Hochschule. Selbst bei fehlendem schutzwürdigem Vertrauen, z. B. weil die Professorinnen und Professoren die Rechtswidrigkeit der Gewährung hätten kennen müssen, kann die Rücknahme ausgeschlossen sein und den Begünstigten der Vorteil belassen werden.

Im Rahmen dieser Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist der Zweck der Ermächtigung, also der Rücknahme nach § 48 VwVfG, zu berücksichtigen. Dieser liegt bei der Rücknahme darin, das öffentliche Interesse an der Rücknahme durchzusetzen. Ob ein öffentliches Interesse an der Rücknahme besteht und welches Gewicht dieses hat, hängt maßgeblich davon ab, inwiefern es mit den Regelungen der Leistungsbezügeverordnung und der Hochschule Koblenz vereinbar wäre, der oder dem Betroffenen die bereits erfolgte Bewilligung zu belassen. Folglich wäre es ermessensfehlerhaft, eine Bewilligung ausschließlich deshalb zurückzunehmen, weil diese, wie in den Fällen der Hochschule Koblenz, ermessensfehlerhaft, also ohne individuelle Prüfung der Leistungen, erfolgt war. Die Hochschule muss im Rahmen der Entscheidung über die Rücknahme vielmehr eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nachholen, also prüfen, ob eine Bewilligung hätte rechtmäßig ergehen können, weil die Professorinnen und Professoren die entsprechenden Leistungen erbracht haben. Sofern ein solcher Fall vorliegt, kann alleine aus diesem Grund von der Rücknahme abgesehen werden, unabhängig davon, ob ein schutzwürdiges Vertrauen vorliegt oder nicht.

Die Hochschule Koblenz ist aufgrund der individuellen Bewertung des Leistungsbildes der einzelnen Professorinnen und Professoren zu dem Ergebnis gekommen, dass in sämtlichen 67 Fällen Leistungsbezüge rechtmäßig hätten bewilligt werden können.

Zu Nummer 20: Sterilgutversorgung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Buchstaben a) bis d):

Der Betrieb der Sterilgutaufbereitung in Gebäude 102 (HNO/Augenklinik/Gynäkologie) ist Teil des internen Notfallversorgungskonzeptes der Universitätsmedizin. Hierzu wird die ehemals im HNO-Bereich verwendete Infrastruktur zur Reinigung und Desinfektion von Instrumenten mit den im Bereich der Augenklinik vorhandenen Sterilisatoren zu-

sammengeschaltet. Bei einem Totalausfall der zentralen Aufbereitungseinheit in Gebäude 505 steht damit eine sofort verfügbare interne Back-up-Lösung zur Verfügung. Auf dieses Szenario musste zuletzt im Juni 2021 zurückgegriffen werden, da es im Gebäude 505 zu einer IT-Störung kam, so dass die dort betriebenen Sterilisatoren softwareseitig in Störbetrieb gingen und nicht mehr produzieren konnten. Daneben ist es im Rahmen eines Risiko-Managements erforderlich, bei lebensbedrohlichen Maßnahmen einzelne Siebe direkt in Gebäude 102 vor Ort aufzubereiten. Ein langer Transportweg könnte möglicherweise durch die damit verbundene Verzögerung zu einem Patientenschaden führen.

Mit Inbetriebnahme des neuen Gebäudes 103 (voraussichtlich im Jahr 2023) steht eine neue Aufbereitungseinheit für Medizinprodukte (AEMP) in unmittelbarer Nähe zur Verfügung, so dass anschließend eine Neubewertung der Aufbereitung für Gebäude 102 erfolgen kann. Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Sterilisatoren sind für Gebäude 102 nicht mehr vorgesehen, so dass auch unter ökonomischen Abwägungen eine Fortführung des Standby-Betriebes der Aufbereitung vertretbar erscheint.

Mit dem Marienhaus Klinikum Mainz, den Agaplesion Frankfurter Diakonie Kliniken und dem St. Josefs-Hospital in Wiesbaden sind Kooperationsverträge abgeschlossen worden oder stehen unmittelbar vor dem Abschluss, um ein vertraglich geregeltes externes Ausfallkonzept festzuschreiben. Mit Inbetriebnahme der AEMP im Neubau Gebäude 103 wird das bestehende Ausfallkonzept durch ein internes Komplett-Ausfallkonzept für ein Produktionsvolumen von ca. 90.000 bis 100.000 Sterilguteinheiten pro Jahr ergänzt. Die Aktivitäten zur Einführung eines zentralen Instrumenten-Managements werden weiter fortgeführt. Zur weiteren Optimierung laufen Prozesse zur Standardisierung des Instrumentenbestandes und zur Verbesserung der Softwarelösungen.

Zu Nummer 21 a): Landeskrankenhausplan 2010

Die Landesregierung beabsichtigt grundsätzlich weiterhin, das Bundeswehrzentral-krankenhaus (BwZKrHs) in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz aufzunehmen. Aus Sicht der Landesregierung sind die Kapazitäten des BwZKrHs auch für die Versorgung der Zivilbevölkerung erforderlich und bedarfsnotwendig, wie nicht zuletzt die hohe Beanspruchung stationärer Kapazitäten während der Corona-Pandemie auch im Koblenzer Raum überaus deutlich zeigt. Das Verfahren zur Aufnahme in den Krankenhausplan ist indes noch nicht abgeschlossen.

Im aktuellen Landeskrankenhausplan ist das BwZKrHs als Vertragskrankenhaus angegeben. Bei der dort angegebenen Struktur handelt es sich nicht um die mit den Krankenkassen vereinbarte Bettenstruktur (125 Betten), sondern um die tatsächlich belegten Betten (256 Betten): Die Berechnung der Bettenstrukturen aller Koblenzer Krankenhäuser, auch des BwZKrHs, folgte der Methodologie des Krankenhausplans 2019 bis 2025. Das bedeutet, dass alle dort festgelegten Kapazitäten – im Fall des BwZKrHs 256 Betten – als bedarfsnotwendig angesehen werden.

Das vorbereitende Gutachten zum Krankenhausplan geht bei der Prognose der bedarfsnotwendigen Krankenhauskapazitäten zwar nur von den Plankrankenhäusern aus, berücksichtigt die Versorgungskrankenhäuser aber bei der Beschreibung des gegenwärtigen Leistungsangebots. Aufgrund der Tatsache, dass der Umfang der Bettenkapazitäten der Vertragskrankenhäuser nicht durch das Land im Krankenhausplan festgesetzt werden kann, sondern durch die Verbände der Krankenkassen, kann grundsätzlich im Rahmen der Krankenhausplanung hier keine Veränderung der Kapazitäten vorgenommen werden. Gleichwohl sind diese Vertragsbetten mindestens im vertraglich festgelegten Umfang als bedarfsnotwendig für den stationären Behandlungsbedarf der Bevölkerung anzunehmen.

Das BwZKrHs hat insbesondere auch während der Corona-Pandemie seine wichtige Versorgungsfunktion und Bedarfsnotwendigkeit unter Beweis gestellt. Es ist mit seinen Kapazitäten für die Versorgung von Covid-, aber auch von Nicht-Covid-Patientinnen und -Patienten unverzichtbar. Gemeinsam mit den weiteren Koblenzer Krankenhäusern hat es zudem die sehr wichtige Funktion der Koordinierung der Versorgung im Versorgungsgebiet während der Pandemie übernommen.

Von Überkapazitäten kann aufgrund dringend benötigter Reserven für Belegungsspitzen etwa bei Grippewellen oder aktuell im Pandemiefall nicht die Rede sein. Für das

Krankenhaus ermöglichen vorhandene Reservekapazitäten auch notwendige Isolierungen bei Infektionen. Trotz der im Koblenzer Raum guten Ausstattung mit Krankenhäusern mussten auch dort während der Pandemie planbare Leistungen temporär eingestellt werden.

Eine Aufnahme in den Krankenhausplan beinhaltet auch die Verpflichtung für das BwZKrHs, sich in die bestehenden und festgelegten Strukturen der übrigen Krankenhäuser am Standort Koblenz einzuordnen. Damit wäre es der Krankenhausplanung stärker als bisher möglich, die am Krankenhausstandort Koblenz vorgehaltenen medizinischen Leistungsangebote zu vernetzen oder auch voneinander abzugrenzen. Auch dies rechtfertigt die Aufnahme des BwZKrHs in den Krankenhausplan unabhängig von einer aktuellen Bedarfsanalyse für das gesamte Versorgungsgebiet.

Die Durchführung einer aktuellen Bedarfsanalyse wird auch aus dem folgenden Grund zum jetzigen Zeitpunkt als nicht sinnvoll erachtet: Die Belegungszahlen der Krankenhäuser im Versorgungsgebiet haben mit Beginn der Corona-Pandemie an Aussagekraft und Repräsentativität deutlich verloren, nicht zuletzt durch wiederholte Vorgaben, elektive Leistungen temporär, soweit medizinisch vertretbar, einzustellen. Es ist aufgrund der Fortdauer der Pandemie damit zu rechnen, dass nicht nur für die Jahre 2020 und 2021, sondern mindestens auch für das Jahr 2022 noch keine ausreichend gute Datengrundlage für weitere Bedarfsberechnungen vorliegen wird, vermutlich – z. B. aufgrund von Nachholeffekten bezüglich ausgesetzter planbarer Leistungen – auch über das Jahr 2022 hinaus. Da Bedarfsberechnungen nicht nur auf einem Jahr fußen, sondern mehrere Jahre umfassen sollten, sind verlässliche Betrachtungen und Auswertungen des stationären Behandlungsbedarfs vermutlich erst gegen Ende der aktuellen Laufzeit des Krankenhausplans und damit zum Zeitpunkt der Aufstellung des nächsten Krankenhausplans sinnvoll. Im Übrigen nimmt der Krankenhausplan 2019 bis 2025 eine Zielplanung bis zum Jahr 2025 vor, so dass die Landesregierung auch aus diesem Grund weitere Bedarfsanalysen nicht für erforderlich hält.

Ein Rückforderungsanspruch bezüglich der Förderung der Umstrukturierung eines Krankenhausstandortes seitens des Landes scheidet bereits mangels Vorliegens eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes, jedenfalls aber aus Gründen des Vertrauensschutzes, aus.

Zu Nummer 21 b): Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau

Im Rahmen des Rückforderungsverfahrens wurden – wie bereits berichtet – zwei Investorengruppen gebildet.

Mit der Investorengruppe II wurden mittlerweile im Rahmen von Vergleichsverhandlungen Verträge ausgehandelt, wonach gegen Zahlung von insgesamt 200.000 EUR durch die Investorengruppe II alle etwaigen Haupt- und Nebenforderungen des Landes Rheinland-Pfalz aus den streitgegenständlichen Forderungen gegenüber den Mitgliedern der Investorengruppe II abgegolten sind. Der Vergleichsbetrag in Höhe von 200.000 EUR hat die Investorengruppe II inzwischen geleistet.

Gegenüber der Investorengruppe I wird weiterhin die Rückforderung der Zuschüsse betrieben.

Zu Nummer 21 c): Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim

Im Berufungsverfahren hat am 4. November 2021 vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz die erste mündliche Verhandlung stattgefunden. Aufgrund der vom OLG Koblenz gegenüber der ersten Instanz neu aufgeworfenen Sach- und Rechtsfragen, ist nicht mit einer kurzfristigen Entscheidung zu rechnen.

Zu Nummer 21 d): Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau

Zu Buchstabe a):

Im Rahmen einer ersten umfassenden Abstimmung wurden die Stellungnahmen der Ressorts und des Rechnungshofs zu den Entwürfen des Zentralen Hochbauerlasses und des Leitfadens „Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Gebäuden, Empfehlungen für den Zubau in Rheinland-Pfalz“ eingeholt. Aufgrund der vielfältigen Anmerkungen bedurfte es einer Überarbeitung der Entwürfe.

Es wurden aktualisierte und überarbeitete Entwurfsfassungen der beiden Unterlagen erstellt. Diese sollen in Kürze mit dem Rechnungshof, der Arbeitsgruppe ZBau und anschließend den Beteiligten erneut abgestimmt werden (2. Ressortabstimmung). Nach Abschluss dieser Abstimmung soll dann im weiteren Verfahren vor einem mögli-

chen Erlass die darüberhinausgehende beabsichtigte Einbindung der Architekten- und Ingenieurkammer und der Kommunalen Spitzenverbände erfolgen.

Zu Buchstabe b):

Im Entwurf des geplanten Leitfadens, der im Rahmen der ersten Ressortabstimmung auch dem Rechnungshof zugegangen ist, sind bereits für die Energieeffizienz von Gebäuden und Sanierungen konkrete allgemein etablierte Nachhaltigkeitsstandards (Qualitätsstufen) definiert und deren Umsetzung empfohlen, auf deren Grundlage unter der Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten über die Bewilligung entsprechender Fördermittel entschieden werden kann.

Die Definition und Empfehlung weiterer konkreter Mindeststandards ressortübergreifend für alle Zuwendungsbereiche wird aufgrund der vielfältigen unterschiedlich gear- teten Zuwendungsbaumaßnahmen und der jeweiligen Kostenrelevanz als problematisch eingeschätzt. Diesbezügliche Regelungen können – mit Bezugnahme auf den Leitfaden – in den jeweiligen Förderrichtlinien erfolgen.

Dieses Thema soll im Rahmen der erneuten Abstimmungen mit dem Rechnungshof noch einmal erörtert werden.

Zu Nummer 21 e): Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugend- hilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Zu Buchstabe a):

Im Rahmen der vorgenommenen Prüfungen wurden aktuell mehr als 80 % der angeführten Fälle überprüft und etwaige Rückforderungen geltend gemacht. In den noch nicht überprüften Fällen fehlen oft noch angeforderte Unterlagen, in einigen wenigen Fällen ist die Überprüfung komplexer als angenommen. Es ist zu erwarten, dass alle Fälle deutlich vor dem 31. Dezember 2022 überprüft und abgeschlossen sein werden.

Zu Buchstabe b):

Die Überprüfung der Fallkostenpauschale wurde den Kommunalen Spitzenverbänden (KSV) mehrfach übermittelt. Leider kam es aufgrund der vorrangig seitens der Kommunen zu leistenden Arbeit im Bereich der Pandemie hier nicht zu einem Ergebnis. Zuletzt fand am 8. November 2021 ein Gespräch statt und die KSV haben die Vorlage entsprechender Unterlagen zur Überprüfung zugesagt. Die Landesregierung wird die

Verhandlungen mit den KSV weiterverfolgen und die Überprüfung der Fallkostenpauschale vornehmen.

**Zu Nummer 21 f): Verband der Teilnehmergeinschaften Rheinland-Pfalz
(VTG)**

Zu Buchstabe a):

Die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Flurbereinigung vom 25. Juni 2021 wurde im Ministerialblatt veröffentlicht (MinBl. Nr. 06 S. 65).

Die Verwaltungsvorschrift regelt zum Thema Wirtschaftlichkeit der Verwendung der Fördermittel beim Tätigwerden des Baubetriebs des VTG, dass Regiearbeiten durch den VTG nur zulässig sind, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Maßnahmen gewährleistet ist. Dieses ist jährlich stichprobenhaft zu prüfen. Damit wurde zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel im VTG-Baubetrieb ein zusätzlicher Prüfschritt eingeführt. Die genauen Prüfmodalitäten werden in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) festgelegt.

Zu Buchstabe b):

Die derzeitige Konzeption des VTG und die Ausrichtung des Baubetriebs werden als wirtschaftlich gewertet. Die Beibehaltung des Baubetriebs in der derzeitigen Form ist essentiell für die schnelle und wirtschaftliche Durchführung von Flurbereinigungsverfahren und damit auch für den Abfluss von Fördermitteln im derzeitigen Umfang.

Um das zukunftsorientierte Konzept aufstellen zu können, ist es erforderlich, die inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Flurbereinigungsverfahren in den nächsten Jahren zu berücksichtigen. Diese Rahmenbedingungen zu kennen, ist umso wichtiger, da der VTG nur in Flurbereinigungsverfahren tätig werden darf.

Von zentraler Bedeutung sind mittelfristig insbesondere die vom Bund zur Verfügung gestellten Fördermittel, deren Entwicklung derzeit nicht seriös vorhergesagt werden kann. Die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie, der Aufbau des Gesamtdeutschen Fördersystem, mit dem ab 2020 der Solidarpakt II abgelöst wurde, und die Entwicklung des Sonderrahmenplans „Förderung der Ländlichen Entwicklung“ in der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) spielen hier eine Rolle.

Inhaltlich sind die neu aufzustellenden Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung und die Aussagen zur Personalentwicklung der Abteilungen „Landentwicklung“ der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR), die auf der fertiggestellten Personalbedarfsberechnung in diesem Bereich fußen, maßgebend.

Sobald die Aussagen dazu gefestigt sind, ist durch den VTG ein Konzept zur künftigen Ausrichtung des Baubetriebs aufzustellen. Die Aufsichtsbehörde wird den VTG hierzu auffordern; das Konzept sollte im Laufe des Jahres 2022 vorliegen.

Zu Buchstabe c):

Hinsichtlich der Klärung, ob die Leistungen des verbandseigenen Baubetriebs des VTG der Umsatzsteuer unterliegen, wird eine entsprechende Prüfung durch die Landesfinanzverwaltung veranlasst. Sobald die Auskunft der Finanzverwaltung vorliegt, wird über das Ergebnis berichtet.

Zu Nummer 21 g): Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn

Zu Buchstabe a):

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) prüft neben einer Vielzahl weiterer Planfeststellungsanträge der DB Netz AG derzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Notwendigkeit eventueller Schallschutzmaßnahmen im Streckenverlauf der Zellertalbahn. Voraussichtlich werden nur punktuell die Voraussetzungen für die Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen gegeben sein, da es sich um eine Bestandsstrecke handelt und die Ertüchtigung grundsätzlich im Rahmen der bisherigen Grund- und Aufrisse durchgeführt wird. Die Prüfung durch den LBM ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Buchstabe b):

Die Genehmigung als Eisenbahninfrastrukturunternehmen gem. § 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) wurde dem Donnersbergkreis seitens des Landes am 30. Juni 2021 erteilt. Die Strecke wird ausweislich der vorgenannten Genehmigung als nicht-elektrifizierte Nebenbahn betrieben und in die Streckenklasse D 4 (Radsatzlast 22,5 t, Meterlast 8,0 t/m) eingestuft. Grundlage waren die im Antragsverfahren eingereichten technischen Nachweise von Ingenieurbüros sowie Bestätigungen des gem. § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 Eisenbahnbetriebsleiterverordnung (EBV) verantwortlichen Eisenbahnbetriebsleiters und der DB Netz AG als Eigentümerin der Strecke. Der Eisenbahnbetriebsleiter hat gem. § 8 Eisenbahnbetriebsordnung (EBO) für die zulässige Belastung

der Strecke, gem. § 17 EBO für die Untersuchung und Überwachung der Bahnanlagen zu sorgen. Dies wird mit der Geschäftsanweisung der Zellertalbahn vom 27. Mai 2021 verbindlich konkretisiert. Dabei sind Streckenbegehungen, Inaugenscheinnahmen und technische sowie statische Prüfungen mit Messgeräten regelmäßige Daueraufgaben. Im Zuge der laufenden baulichen Ertüchtigungsmaßnahmen der Strecke achtet der Bauträger auf die Erfüllung aller Anforderungen der technischen Regelwerke. Dies wird dann im Wege der Inbetriebnahmezulassung gem. § 7 f AEG durch die Landeseisenbahnaufsicht abschließend geprüft.

Zu Buchstabe c):

Das Land Rheinland-Pfalz ist gem. § 6 Abs. 2 Regionalisierungsgesetz (RegG) verpflichtet, gegenüber dem Bund jährlich die Verwendung der Regionalisierungsmittel im Einzelnen nachzuweisen. Bisher hat der Bund den Einsatz dieser Mittel für die Bestellung von saisonalen Ausflugsverkehren im Schienenverkehr nicht beanstandet.

Im Jahr 2021 begann die Vor-Ort-Belegprüfung der Regionalisierungsmittel durch den Bundesrechnungshof. Im Zuge dieser Prüfung in Rheinland-Pfalz am 29./30. September 2021 hat der Bundesrechnungshof gebeten, die vorgenannte Frage der Zulässigkeit des Mitteleinsatzes zwischen dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit einer schriftlichen Korrespondenz für verschiedene Konstellationen von Ausflugsverkehren zu dokumentieren. Das entsprechende Anschreiben an das BMVI wurde Anfang Januar 2022 versandt.

Zu Nummer 21 h): Landesuntersuchungsamt

Zu Buchstabe a):

Die Forderung, zeitnah eine behördenübergreifende Labor- und Analyseplanung sowie ein hieraus entwickeltes landesweites Laborkonzept mit einer weitgehenden Bündelung der Laboraufgaben zu erarbeiten, wird nicht in Frage gestellt.

Die Neustrukturierung des staatlichen Laborwesens in Rheinland-Pfalz war bereits in den vergangenen Jahren vielfach Gegenstand von internen und externen Untersuchungen. Letztmalig setzte sich das vom Ministerium des Innern und für Sport in Auftrag gegebene Teilgutachten zur Optimierung der Aufgabenzuordnung und der Organisationsstrukturen in aufgabengezogener Betrachtung im Rahmen der wissenschaftli-

chen Untersuchung zur weiteren Umsetzung der Kommunal- und Verwaltungsreform Rheinland-Pfalz (KVR) mit dem Laborwesen auseinander.

Mittlerweile liegen die Ergebnisse des Gutachtens vor. Darauf stützend, müssen im Konsens aller Beteiligten, die nächsten Handlungsschritte im Hinblick auf zukünftige Laborstrukturen im Land erörtert werden. Ein tragfähiges Gesamtkonzept zielführend weiterzuentwickeln beinhaltet aber auch, dass eine kritische Priorisierung der Laborleistungen entsprechend dem Kernauftrag der Politik stattfindet.

Die seit über 18 Monaten herrschende Corona-Krise zeigte und zeigt allerdings auch, dass einige Aufgaben und Tätigkeiten des Landesuntersuchungsamts (LUA) in Krisenzeiten von außerordentlicher Relevanz sind und daher nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit gesehen werden dürfen, sondern als Frühwarnsystem verstanden werden müssen. Rheinland-Pfalz hat auf diese enormen Anforderungen, die die Corona-Pandemie an das Land gestellt hat, schnell und entschieden reagiert. Dies war insbesondere ein Verdienst des sich seit Jahren in einem Optimierungsprozess befindenden LUA.

Zu der noch fortdauernden Corona-Pandemie hat die Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 die Ahrregion in einem kaum vorstellbaren Ausmaß getroffen. Die Bewältigung dieser Jahrhundertherausforderung ist von höchster Priorität und wird die geringen personellen Ressourcen noch weiter beanspruchen.

Zu Buchstabe b):

Die Organisationsstruktur des Landesuntersuchungsamtes (LUA) wurde und wird seit Gründung unter den jeweiligen Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt. Der Abbau der Doppelstrukturen wird auch unter den erschwerenden Bedingungen der Corona-Pandemie weiterverfolgt und dabei werden die aufgezeigten Optimierungsmaßnahmen – abhängig von ihrer Realisierbarkeit – umgesetzt.

Unter anderem wurde die angeregte grundsätzliche Verbesserung durch eine erweiterte Nutzung des Labor-Informations- und Management-System (LIMS) bereits begonnen:

- Es wurde ein Zusatzmodul „Probenvorbereitung“ erworben, um zusätzlich die Arbeitsprozesse zwischen der Probenanmeldung und der Ergebniseingabe im LIMS abbilden zu können.
- Es sind Anpassungen der Laborsoftware erfolgt, durch die zukünftig Auswertungs- und Berechnungsprozesse von Messergebnissen einfacher über die La-

borsoftware erfolgen können. Diese wurden bisher in verschiedenen Verfahren (z. B. Excel) verarbeitet.

- Die digitale Anbindung neuer Messgerätetypen an das Laborsystem (z. B. Kernspinresonanzspektroskopie, Titrationssysteme, Präzisionswaagen) wurden vereinfacht, vereinheitlicht und beschleunigt die Datenübernahme und die Weiterverarbeitung der Messergebnisse.
- Für das Institut für Tierseuchendiagnostik (ITSD) wurde eine Technologie zur Digitalisierung von Auftrags Scheinen beschafft, mit der es möglich ist, diese automatisiert im LIMS an die Proben anzuhängen. Diese Funktion soll nun auch den anderen Instituten zur Verfügung gestellt werden.
- Im Rahmen der Fotografie der Proben wurden einheitliche automatische Fotostudios beschafft, die eine Schnittstelle zum LIMS besitzen und durch standardisierte Workflows die erstellten Bilder in das LIMS exportieren und dort den Proben zuordnen können.
- Es wurden weitere elektronische Schnittstellen zu fremden Verarbeitungssystemen erstellt und erweitert.
- Die im ITSD eingesetzten Funktionen des LIMS zum automatisierten Versand digitaler Befundberichte per E-Mail können nun auch auf die anderen Institute ausgeweitet werden. Es ist weiterhin geplant, den in den Instituten für Hygiene und Infektionsschutz (IHIS) eingesetzten E-Mail-Versand von digitalen Rechnungen aus dem LIMS heraus auch den anderen Instituten zur Verfügung zu stellen.

Mit dem Ausscheiden der Abteilungsleitungen 2 und 4 wurde die Abteilung 4 aufgelöst. Die beiden Institute auf die Abteilungen 2 (ITSD) und 5 Institut für Lebensmittel tierischer Herkunft (ILTH) verteilt, so dass nur noch vier Abteilungen bestehen.

Der Forderung, Untersuchungen – soweit möglich – an einem Standort zu bündeln, um die Fixkosten für die Untersuchungen möglichst niedrig zu halten und die Auslastung zu erhöhen, wurde seitens des LUA bereits weitestgehend umgesetzt.

Das geplante S3-Labor am Standort Koblenz wird zusammen von Tiermedizin und Humanmedizin genutzt werden.

Die Wiederaufnahme des Betriebs des S3-Labors als S3-Labor im IHIS Trier wird aus Kostengründen nicht weiterverfolgt.

Eine Durchführung der Untersuchungen in privaten Laboren ist nicht möglich, da Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen in staatlichen Laboren durchgeführt werden müssen.

Zudem entstammt das Probenmaterial in den meisten Fällen dem Sektionsmaterial, welches in der Pathologie des ITSD gewonnen wird. Eine Sektionsmöglichkeit für Tiere gibt es in Rheinland-Pfalz ausschließlich im ITSD. Darüber hinaus wäre der Versand des S3-Probenmaterials an private Labore durch die einschlägigen Transportvorschriften extrem aufwändig und teuer. Auch würde der Transport zu einer unvermeidbaren Zeitverzögerung führen.

Eine Evaluierung der Interdisziplinären Kontrolleinheit Rheinland-Pfalz IKER hat inzwischen stattgefunden, die Ergebnisse werden derzeit analysiert, um daraus verschiedene Anpassungsmöglichkeiten abzustimmen.

Darüber hinaus hat das LUA zwischenzeitlich zahlreiche Schritte unternommen, um die Aufbauorganisation zu straffen. Gleichzeitig wurden erste Maßnahmen eingeleitet, die mit Blick auf die Inbetriebnahme des Neubaus am Standort Koblenz Potentiale zur Optimierung von Aufgaben, zum Abbau von Redundanzen sowie für ein optimiertes Organisationskonzept herausarbeiten sollen.

Die Abteilung Humanmedizin des LUA nimmt mit ihren Beratungs- und Laborleistungen eine zentrale Rolle des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) wahr, auf die nicht ohne gravierende negative Auswirkungen verzichtet werden kann.

Besonders bedeutsam ist die fachlich beratende und/oder koordinierende ÖGD-Aufgabenwahrnehmung durch das LUA inkl. der geeigneten Laboruntersuchungen im Krisenfall.

Im Meldewesen nach Infektionsschutzgesetz (§§ 6 ff. IfSG), bei dem Gesundheitsämter die eingehenden Meldungen über eine Software des Robert Koch-Instituts an die rheinland-pfälzische Landesstelle (§ 11 IfSG) übermitteln, werden zur korrekten Ausfüllung der vorgegebenen Eingabemasken und der zugehörigen Falldefinitionen detaillierte Kenntnisse der Infektionsdiagnostik vorausgesetzt. Hierbei müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter immer wieder unterstützt werden. Darüber hinaus nimmt die Komplexität des Meldewesens nach IfSG durch das Auftreten neuer Erreger und die Evolution der Analysetechnologie rasch zu. Die herausragende Bedeutung der Landesstelle für die Einschätzung des Infektionsgeschehens in Rheinland-Pfalz wird aktuell in der täglichen statistischen Berichtserstattung der Corona-Infektionsfälle in diesem Bundesland durch das LUA unterstrichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landesstelle für das Meldewesen haben im Zeitraum von 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 rund 195.000 Meldungen (Einzelfallmeldungen, Herdmeldungen) nach IfSG bearbeitet.

Zu Buchstabe c):

Die Bündelung der Aufgaben an wenigen Standorten wird grundsätzlich unterstützt. Die Entwicklung eines Standortkonzeptes setzt jedoch klare und eindeutige Aufgabenteilungen voraus, um eine Planung zu ermöglichen. Das Vorhalten staatlicher Labore ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge und in Krisenzeiten und damit „systemrelevant“.

In Anbetracht der fortdauernden Corona-Pandemie und des Jahrhunderthochwassers an der Ahr werden alle noch vorhandenen personellen Ressourcen prioritär zur kurzfristigen Bewältigung dieser absoluten Ausnahmesituationen benötigt.

**Zu Nummer 21 i): Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Zu Buchstabe a):

In den vergangenen beiden Jahren kam es bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie zu erheblichen Abweichungen vom beschlossenen Wirtschaftsplan. 2020 war ursprünglich mit einem Fehlbetrag von 32,9 Mio. EUR gerechnet worden, aufgrund der Erlösausfälle in der Pandemie wurde im Herbst die Prognose eines Fehlbetrages von 65,6 Mio. EUR als Nachtrag festgestellt. 2021 sah die Planung einen Fehlbetrag von 39,5 Mio. EUR vor und musste wiederum im Herbst auf einen Fehlbetrag in Höhe von 54,1 Mio. EUR korrigiert werden. Diese Nachträge stellten sich als realistisch heraus. Auch wenn die Abweichungen so relevant sind, dass sie nicht unmittelbar als Kriterien für die Erstellung eines Nachtrags herangezogen werden können, wird die Erstellung eines Nachtrages als sinnvolles Instrument angesehen.

Zu Buchstabe b):

Zur Trennungsrechnung war zuletzt berichtet worden, dass man intern mehrere Szenarien erarbeitet hat, nach denen die entstehenden Kosten nach dem Tragfähigkeitsprinzip Forschung und Lehre sowie Krankenversorgung zugeordnet werden sollen. Zuletzt hatten der Bereich Forschung und Lehre eine Berechnung auf der Basis von Kosten und der kaufmännische Bereich eine Berechnung auf der Basis von Erlösmöglichkeiten favorisiert. Die betragsmäßige Diskrepanz betrug ca. 1,1 Mio. EUR und man hat sich auf einen vermittelnden Kompromiss verständigt. Ein Auftrag zur Prüfung dieser Trennungsrechnung wurde an die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die auch den Jah-

resabschluss prüft, im November 2021 erteilt. Damit läuft die Überprüfung dieser neuen Kostenaufteilungsmechanismen derzeit.

Zu Buchstabe c):

Zur Bestimmung des Personalbedarfes wurden die Personalzahlen des Benchmarks des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK) als Instrument in die Budgetgespräche mit den Einrichtungsleitungen integriert. Wegen der Auswirkungen von Forschung und Lehre und wegen der besonderen Fallschwere der Behandlungen in der Universitätsmedizin bilden diese an der Universitätsmedizin nur einen Orientierungswert. Während der Corona-Pandemie bestand allerdings in einigen Bereichen ein höherer Personalbedarf zur Erhaltung der Dienstfähigkeit. An die eigentlich etablierten Prozesse soll jedoch wieder angeknüpft werden.

Zu Buchstaben d) und e):

Die Universitätsmedizin setzt die bereits begonnenen Aktivitäten zur Bündelung von Leistungen und zur engeren Zusammenarbeit von Medizinischen Betriebseinheiten (MBE) weiter fort. Durch Gründung des Zentrums für in-vitro-Diagnostik in 2021 ist eine Bündelung diagnostischer Leistungen aus Zentrallabor, Mikrobiologie und Virologie mit dem Ziel angestoßen worden, apparative, zeitliche, räumliche und personelle Synergien zu heben. Hierzu wurde eine Geschäftsordnung für die beteiligten Bereiche erarbeitet. Die Optimierung der Zusammenarbeit im Zentrum für Orthopädie und Unfallchirurgie wurde durch eine Anpassung der Leitungsstruktur und die Neuberufung auf die W3-Professur für Unfall- und Wiederherstellungschirurgie vorangetrieben. Gleiches gilt für die enge Zusammenarbeit von Zentrum für Kardiologie und Klinik und Poliklinik für Herz- und Gefäßchirurgie in einem Herz- und Gefäßzentrum, welche im Zuge der Neuberufung auf die W3-Professur für Herzchirurgie weiter ausgebaut und intensiviert wird. Im Rahmen der anstehenden Neuberufungen auf die W3-Professuren für Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinderchirurgie wird der Zentrumsgedanke auch in der Kinder- und Jugendmedizin maßgeblich verfolgt. Zu weiteren medizinischen Bereichen werden entsprechende Gespräche geführt. Die erzielten Effekte werden sich erst nach Abschluss der Restrukturierungsmaßnahmen, die mit Aufnahme der Tätigkeit der neu berufenen W3-Professorinnen und -Professoren beginnen werden, final bewerten lassen. Überprüft wird in diesem Zusammenhang auch immer wieder die Möglichkeit der Reduktion der Zahl der MBE. So ist geplant, mit dem altersbedingten Ausscheiden des derzeitigen Direktors des Instituts für Funktionelle und Klinische

Anatomie eine Zusammenlegung des Instituts mit dem Institut für Mikroskopische Anatomie und Neurobiologie zu einer MBE vorzunehmen.

Zu Buchstabe f):

Die Universitätsmedizin hat sich hinsichtlich der Beschaffung und Nutzung von Ultraschallgeräten beraten lassen, um die Kosten und deren Zuordnung zu optimieren. Die Empfehlungen dieses Beratungsunternehmens werden umgesetzt. Weitere Optimierungen sind sicher auch durch geeignetere Größen der Stationen im Rahmen der Umsetzung der baulichen Standortentwicklung möglich. Hinzu kommt, dass die Universitätsmedizin nach ersten Verbesserungen im allgemeinen Einkauf auch begonnen hat, die Prozesse für die Beschaffung des Medizinischen Bedarfs zu optimieren.

Zu Nummer 22 a): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen

Die Arbeiten und Prüfungen zur Ablösung des bisherigen Kassenbeitragsverfahrens KASH-B durch das in einem großen Länderverbund betriebene Kassenbeitragsverfahren „Kosteneinzahlung“ (KE) dauern an. Unter anderem aufgrund der ab dem 1. Januar 2023 bestehenden Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand nach § 2b des Umsatzsteuergesetzes sind zudem weitere Prüfungen im Bereich der Justiz erforderlich, um eine ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Kassenstrukturen des Landes und eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben der Justiz auch im Falle einer Kassenfusion zu gewährleisten. Durch diese zukünftige Umsatzsteuerpflicht erweitern sich für die Justiz die Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten, die Pflicht zur Erfassung von Besteuerungsgrundlagen sowie die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen. Zudem wird eine stetige Überprüfung der Einnahmen erforderlich. Angesichts der zentralen Aufgaben der Landesjustizkasse bei der Koordinierung der Zahlungsströme im Bereich der Justiz ist zu prüfen, wie im Falle einer Landeskassenfusion eine ordnungsgemäße dezentrale Besteuerung für das Justizressort sichergestellt werden kann.

Zu Nummer 22 b): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

Hinsichtlich der Folgerungen für den Personalbedarf der Struktur- und Genehmigungsdirektionen gibt es an dieser Stelle aufgrund politischer Verständigungen der

Landesregierung mit der Fraktion der CDU und den Kommunalen Spitzenverbänden, die Schwerpunkte der Kommunal- und Verwaltungsreform zunächst in der interkommunalen Zusammenarbeit und der Digitalisierung zu setzen, keinen neuen Sachstand. Mit Blick auf die in den vergangenen Berichtsjahren ausgeführten Begründungszusammenhänge, aber auch mit Blick auf die Vielzahl neuer Aufgaben, die seit dem Jahr 2013 im Zuge von Gesetzgebungsmaßnahmen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie aufgrund der Digitalisierungsanforderungen in den Struktur- und Genehmigungsdirektionen neu hinzugekommen sind, ist deren Personalbedarf aus Sicht der Landesregierung neu zu bewerten. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund des in den kommenden Jahren in allen Bereichen der Verwaltung durchschlagenden demographischen Faktors und des erheblichen Aufgabenzuwachses, der in zahlreichen Ministerien und Behörden des nachgeordneten Bereichs durch die Hochwasserkatastrophe im Sommer des Jahres 2021 entstanden ist.

Zu Nummer 22 c): Staatsbad Bad Ems GmbH

Mit der Stadt Bad Ems wurde im November 2021 das weitere Verfahren zur Übertragung der Gesellschaftsanteile des Landes auf die Kommune erörtert. Dabei wurde verabredet, in 2022 in vertiefte Gespräche einzusteigen. Über den Fortgang des Verfahrens wird berichtet werden.

Zu Nummer 22 d): Hochschule Mainz

Um die Steuerungs- und Informationsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Instrumentarium „Globalhaushalt“ zu steigern, hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit dem Haushaltsplan und -vollzug 2021 dafür gesorgt, dass die Ist-Ausgaben der Hochschulen mit Globalhaushalt im Zusammenhang mit dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre“ in einer eigenen Titelgruppe der Globalhaushalte dargestellt werden. Dadurch können nunmehr die operativen Ausgaben für diesen Zweck dargestellt werden anstelle des im Rahmen des bisherigen Hochschulpaktes nur möglichen Ausweises der an den Globalhaushalt geleisteten Zuweisung.

Zu Nummer 22 e): Investitionsförderung von Krankenhäusern

Die Gremien des Krankenhausträgers haben eine endgültige Entscheidung für eine Ein-Standort-Lösung getroffen. Durch die aktuelle Geschäftsführung wird die Frage der notwendigen Betten am Standort Koblenz nochmals geprüft. Voraussichtlich sollen, auch aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Gesundheitsbereich, wie z. B. die weitere Ambulantisierung von Leistungen, weniger Betten im Rahmen der Zusammenführung der beiden Koblenzer Standorte geschaffen werden. Aktuell wird das idealisierte Raum- und Funktionsprogramm nochmals angepasst. Danach soll die Zielplanung seitens des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein erstellt werden. Erst wenn die geprüfte Zielplanung vorliegt, können die Folgerungen für die Notwendigkeit des Neubaus eines Bettenhauses gezogen werden.

Zu Nummer 22 f): Planung der Ortsumgehung Steineroth

Es liegt kein neuer Sachstand vor. Eine Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur steht weiterhin aus.

Zu Nummer 22 g): Neubau von Kindertagesstätten

Zu diesem Punkt gibt es keinen neuen Sachstand.

Zu Nummer 22 h): Förderung von Kindertagesstätten

Das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung (LSJV) hat dem Rechnungshof alle Akten zu den bislang durchgeführten, mit Blick auf Rückforderungen ergebnislosen Prüfungen von 25 % aller BNG-Fälle, zur Verfügung gestellt; diese wurden in der KW 39 im LSJV an mehreren Tagen gesichtet. Ein Ergebnis hierzu steht noch aus. Es ist vorgesehen, die Angelegenheit im Jahr 2022 zu erledigen und sodann über den aktuellen Sachstand zu berichten.

Zu Nummer 22 i): Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung

Zu diesem Punkt gibt es keinen neuen Sachstand.

Zu Nummer 22 j): Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

An dem bisher im Entlastungsverfahren mitgeteilten Sachstand ist keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Zu Nummer 22 k): Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald

An dem bisher im Entlastungsverfahren mitgeteilten Sachstand ist keine Veränderung eingetreten.

Zu Nummer 22 l): Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Die Corona-Hilfsprogramme werden noch bis mindestens Ende März bzw. April 2022 fortgeführt. An die Phase der aktiven Bewilligung wird sich eine langwierige Phase der Prüfung der Verwendungs- und Schlussnachweise anschließen, welche ebenso intensiv Personalkapazitäten binden wird.

Des Weiteren ist die ISB im Rahmen der Unwetterhilfen RLP 2021 stark in die Unterstützung der aufgrund des Hochwassers vom 14. und 15. Juli 2021 Betroffenen eingebunden, was sich ebenfalls erheblich auf die personelle Auslastung auswirkt.

Derzeit arbeiten die ISB und die Landesregierung, auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG), an der Digitalisierung und Automatisierung der Administration der Zuschussprogramme, welche auch eine Veränderung des Arbeitsprozesses in der Antragsbearbeitung mit sich bringen wird.

Erst nach Abschluss dieser genannten Prozesse ist ein Wiedereinstieg in die Prüfung einer Modifikation der Abrechnungslogik der ISB sinnvoll möglich.

Zu Nummer 22 m): SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Der Gesellschaftervertrag der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH ist mit der Urkunde Nr. 955/2021 vor dem Notar Helmut Merz, Mainz, geändert worden.

Die Geschäftsführung der SAM hat eine neue Betriebsvereinbarung über eine Entgeltordnung der SAM erstellt und dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Aufsichtsrat hat einen diesbezüglichen Beschluss noch nicht gefasst.

Zu Nummer 22 n): Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.

Die wirtschaftliche Organisation der Landeszentrale für Gesundheitsförderung e.V. wurde aufgrund der Umorganisation (Übergang der festgestellten dauerhaften Landesaufgaben zum Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung) erreicht.

Die tarifgerechte Eingruppierung sowie die angemessene Auslastung des Personals der Landeszentrale für Gesundheitsförderung e.V. wurden überprüft und festgestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht bessergestellt sind als vergleichbare Landesbedienstete.

Die zu prüfenden Rückforderungsfälle wurden aufgegriffen und die überzahlten Beträge zurückgefordert.

Zu Nummer 22 o): Durchführung der Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)

Personalbedarfsberechnung

Aufbauend auf den Ergebnissen der nachfolgend aufgeführten Arbeitsgruppen als begleitende Geschäftsprozessoptimierung wurde eine Personalbedarfsberechnung durchgeführt.

Hierzu wurde zunächst eine Analyse von insgesamt 300 Flurbereinigungsverfahren durchgeführt. Basierend auf 12 Wirkungstreibern (Fläche, Ordnungsnummern, Anzahl der Flurstücke etc.) wurden neue Prognoseformeln für die 18 Verfahrensschritte (Meilensteine) eines Flurbereinigungsverfahrens erarbeitet.

Dieser Auswertevorgang wurde getrennt für Verfahren nach § 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), § 86 FlurbG und § 87 FlurbG durchgeführt, da sich Regelflurbereini-

gungsverfahren (WG), Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren und Unternehmensflurbereinigungsverfahren in den Aufwänden für die einzelnen Meilensteine wesentlich unterscheiden.

Diese Prognosezahlen können nun mit einer höheren Genauigkeit als dies bisher möglich war, als Grundlage für die Berechnung des Arbeitszeitaufwandes von laufenden und zukünftigen Flurbereinigungsverfahren verwendet werden.

Anhand dieser Prognoseformeln und der Verwendung von Daten des Berichtswesens sowie der Kosten-Leistungs-Rechnung zum Stichtag 1. Juli 2020 wurde daraufhin das Arbeitsvolumen der anhängigen Flurbereinigungsverfahren zu diesem Stichtag mit 327.196 Arbeitskrafttagen (AKT) ermittelt.

Daraufhin wurden Rahmenbedingungen aufgrund von rechtlichen, planerischen und technischen Vorgaben für die Personalbedarfsberechnung festgelegt. Hierbei ist zu beachten, dass sich bei anderer Ausprägung der Rahmenbedingungen ein differierender Personalbedarf ergibt.

So wurde die mittlere Laufzeit der neu anzuordnenden Verfahren basierend auf den Analysen des Rechnungshofs mit zehn Jahren angesetzt, wohl wissend, dass diese Laufzeit merklich kürzer ist, als die Laufzeiten in vergleichbaren Bundesländern. Durch die Maßnahmen, die in der begleitenden Geschäftsprozessoptimierung in den Arbeitsgruppen erarbeitet wurden, soll dieser Wert auch für neu angeordnete Verfahren bis 2030 gehalten werden.

Es wurde weiterhin die Rahmenbedingung gesetzt, dass die derzeit anhängigen Flurbereinigungsverfahren bis Ende 2030 abgearbeitet sein sollen.

Weiterhin musste berücksichtigt werden, dass die Einführung des Landentwicklungsfachinformationssystems (LEFIS) bis zumindest 2023 Personalressourcen erfordert, die der unmittelbaren Produktion nicht zur Verfügung stehen. Entsprechend des Einführungs- und Schulungskonzeptes zu LEFIS wurden diese Personalressourcen berücksichtigt.

In einer ersten Phase, die bis Ende 2022 reicht, soll der Schwerpunkt der verfügbaren Personalressourcen auf der Abarbeitung des bestehenden Arbeitsvolumens und der korrespondierenden Umstellung der Verfahren auf LEFIS liegen. Deshalb müssen in dieser Phase die Neuordnung von Verfahren reduziert sein und der Schwerpunkt neuer Verfahren auf sehr kleinen, schnellen Verfahren liegen. Weiterhin sollen in dieser Phase kleine Verfahren mit dem Hauptziel der Realisierung des gemeindeübergreifenden Verbindungswegenetzes (Wegeverfahren) angeordnet werden, um diese

zu pilotieren und zügig Erfahrungen in Verfahren zu sammeln, die komplett mit LEFIS bearbeitet werden.

In einer zweiten Phase von 2023 bis 2030 soll das Alt-Arbeitsvolumen komplett abgebaut werden, gleichzeitig die Neuordnung von Verfahren gegenüber der ersten Phase intensiviert werden. Für die Personalbedarfsberechnung wurde ein realistischer Verfahrensmix aus abschnittswisen Weinbergsflurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG, Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG sowie Vereinfachter Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG (Wegeverfahren, Weinbergszweitbereinigungsverfahren, integrale Verfahren im Acker/Grünland-Bereich) prognostiziert.

Die schrittweise Intensivierung wird überwiegend durch die Zunahme der Anordnung von Verfahren nach § 86 FlurbG gesehen, da diese bestens geeignet sind, um den umfassenden Anforderungen an das Bodenmanagement und die Realisierung von ländlichen Infrastrukturmaßnahmen gerecht zu werden.

Dieser Verfahrensmix ist abhängig von der zukünftigen Ausrichtung neuer Leitlinien für die ländliche Bodenordnung.

Als Ergebnis der Personalbedarfsberechnung ist festzuhalten, dass unter den gesetzten Rahmenbedingungen, bei Abbau des anstehenden Arbeitsvolumens und Beibehaltung der im bisherigen Personalentwicklungskonzept festgesetzten Personaluntergrenze, die Neuordnung von 165 Flurbereinigungsverfahren bis Ende 2030 möglich ist.

Bei der Betrachtung der Anordnungszahlen ist allerdings zur Kenntnis zu nehmen, dass weitaus mehr Interessensbekundungen für die Neuordnung von Flurbereinigungsverfahren vorliegen. Unabhängig von den Interessensbekundungen ist aus fachlicher Sicht festzustellen, dass durch bestehende und neue Herausforderungen an ein Flächenmanagement sich der Bedarf an Flurbereinigungsverfahren deutlich erhöhen wird. Dies wird sich auch bei den Interessensbekundungen widerspiegeln, gerade unter Berücksichtigung der Tatsache, dass aufgrund der bestehenden großen Nachfrage das Interessensbekundungsverfahren in den letzten Jahren nicht forciert wurde.

Keine Berücksichtigung in der Personalbedarfsberechnung hat der zusätzlich entstehende Personalbedarf für vordringlich zu bearbeitende Bodenordnungsverfahren im Zusammenhang mit der Hochwasserkatastrophe 2021 gefunden. Im Rahmen der Aktivitäten der Task Force konnte bereits identifiziert werden, dass konkreter Bodenordnungsbedarf im Ahrtal in Folge der Hochwasserkatastrophe besteht, insbesondere in den zerstörten Weinbergsflachlagen.

Die Ergebnisse der Personalbedarfsberechnung werden in die Erörterungen zur Aufstellung neuer Leitlinien für die Ländliche Bodenordnung einbezogen und bei der Aufstellung des zugehörigen Flurbereinigungsprogramms sowie bei der Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes berücksichtigt.

Prüfung einer möglichen Verringerung der Zahl der Standorte der Abteilungen „Landentwicklung und ländliche Bodenordnung“

Das bestehende Arbeitsvolumen und die angesetzten Rahmenbedingungen für neu anzuordnende Verfahren haben die Konsequenz, dass nach der Personalbedarfsberechnung die 16 Produktionsgruppen an den bestehenden Standorten voll ausgelastet sind.

Unter Berücksichtigung der Referenz-Produktionsgruppe des Rechnungshofs ergibt sich eine zukünftige Referenzgruppe mit 16 Vollzeitkräften (VZK), die sich aus 1 VZK im 4. Einstiegsamt (Gruppenleitung), 8 VZK im 3. Einstiegsamt (Sachgebietsleitung) und 7 VZK im 2. Einstiegsamt (Sachbearbeitung) zusammensetzt.

Aufbauend auf dem daraus resultierenden Grundgerüst sind bei der zukünftigen Personalaufteilung auf die verschiedenen Abteilungen „Landentwicklung“ allerdings regionale Besonderheiten zu berücksichtigen, die zu Verschiebungen zwischen den einzelnen Abteilungen „Landentwicklung“ führen.

Die umfassenden Arbeiten vor Ort (z. B. Planwunschtermin, Abstimmungstermine mit Gemeinde und Beteiligten etc.) erfordern eine vertretbare Erreichbarkeit, so dass eine örtliche Präsenz gewährleistet sein muss. Die Personalbedarfsberechnung fußt auf dieser Maßgabe. Um die beschriebene Synchronisation der Bearbeitung von anhängigen Verfahren mit der Neuordnung von Verfahren realisieren zu können, ist es für den betrachteten Zeitraum bis 2030 erforderlich, die 16 Produktionsgruppen an den bisherigen Standorten beizubehalten.

Untersuchungen der beiden Arbeitsgruppen und des Forschungsauftrags zur Optimierung der Durchführung der Bodenordnungsverfahren

1. Arbeitsgruppe „Restrukturierung der Verfahrensabläufe der ländlichen Bodenordnung“

Die Arbeitsgruppe hat 19 Handlungsfelder identifiziert, bei denen Optimierungspotential im Flurbereinigungsprozess vorliegt und soweit möglich Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Die Ursachen der vorhandenen Arbeiterschwernisse und -verzögerungen (Hemmnisse) sind nur teilweise im engeren Sinn innerhalb der Flurbereinigungsverwaltung zu identifizieren. Ein erheblicher Teil ist extern verursacht, so dass hier nur behörden- und institutionsübergreifende Lösungen angestrebt werden können. Bei einigen extern verursachten Hemmnissen sind Optimierungsmöglichkeiten vollständig von Dritten und externen Rahmenbedingungen abhängig.

Die herausgearbeiteten Optimierungsmöglichkeiten sollen dazu beitragen, die Bearbeitung der anhängigen Verfahren mit der Anordnung neuer Verfahren besser synchronisieren zu können. Jedoch hat sich gezeigt, dass durch diese Optimierungsmöglichkeiten keine weiteren Personaleinsparmaßnahmen generiert werden können, denn punktuelle Einsparungen werden durch vermehrten Aufwand in anderen Bereichen, durch neue oder erhöhte externe Anforderungen (z. B. erhöhte naturschutzfachliche Anforderungen im Verfahren, erhöhter Aufwand durch neue rechtliche Rahmenbedingungen etc.) kompensiert. Mit Hilfe der Optimierungsmöglichkeiten sollen die Leistungsfähigkeit der Verwaltung trotz des bereits vollzogenen Personalabbaus sowie der neuen Aufgaben und Rahmenbedingungen (sowohl rechtlich als auch technisch) erhalten bleiben und die Kundenorientierung sowie die interne und externe Zusammenarbeit verbessert werden.

Die ausgearbeiteten und dargelegten Optimierungsmöglichkeiten wurden in konkreten Handlungsaufträgen formuliert.

2. Gutachten der IKGIS e.V. zu Optimierungsmöglichkeiten zur Durchführung von Vermessungsarbeiten in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz:

Das Gutachten hatte zum Ziel, Optimierungsmöglichkeiten zur Durchführung der Vermessungsarbeiten in Bodenordnungsverfahren aufzuzeigen. Es wurden schwerpunktmäßig die drei Aufgaben untersucht, die den größten vermessungstechnischen Aufwand bei der Bearbeitung der Flurbereinigungsverfahren ausmachen:

- Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes,
- Vermessungsarbeiten für die Planung und Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie
- Festlegung der neuen Flurstücksgrenzen und Übertragung in die Örtlichkeit.

Als Ergebnis entstanden dabei konkrete Vorschläge zur Instrumentenausstattung und zur Weiterentwicklung der technischen Vorgehensweise bei Vermessungsarbeiten.

Erste Optimierungsvorschläge (z. B. Anschaffung von zusätzlichen GNSS-Empfängern) wurden bereits aufgegriffen und umgesetzt.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Personal bis 2030 kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass aufgrund des zu erwartenden Mehraufwands der anstehenden Systemumstellungen bis zur vollständigen Einführung von LEFIS und bundeseinheitlichem Datenbankgrundbuch (DABAG) von einem erhöhten Personalbedarf und keinen Arbeitszeiteinsparungen auszugehen ist. Insbesondere, dass die Pflege zweier Systeme seitens der Technischen Zentralstelle als auch die Handhabung zweier Programme seitens der DLR eine Doppelbelastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeute. Über die Schulungen hinaus werde der (zeit)intensive Lernprozess bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Kapazitäten binden. Die Gewährung dieser Einarbeitung sei jedoch essenziell, um den Knowhow-Transfer zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu garantieren und LEFIS effizient einsetzen zu können. Dieser Mehraufwand könne auch nicht durch die Optimierungsvorschläge im Bereich der vermessungstechnischen Geräteausstattung kompensiert werden.

3. Arbeitsgruppe „Optimierung der Verwaltungsarbeiten unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung (LEFIS/DABAG)“

Die Arbeitsgruppe hat die Verwaltungsarbeiten in Flurbereinigungsverfahren analysiert. Dabei wurden unterschiedliche Vorgehensweisen in den einzelnen DLR insbesondere im Hinblick auf Einsparpotentiale untersucht. Weiterhin wurden die Auswirkungen der veränderten rechtlichen und der neuen technischen Entwicklungen analysiert und geprüft, ob sich Veränderungen auf die Verwaltungstätigkeiten ergeben. Diese Untersuchungen wurden ergänzt durch die Erkenntnisse der Erfahrungsaustausche mit den Flurbereinigungsbehörden in Nordrhein-Westfalen (Köln), Hessen (Heppenheim) und Baden-Württemberg (Sinsheim).

Aufbauend auf einer Strukturierung der Verwaltungsarbeiten wurden diesen Zeitanteile zugeordnet. Anschließend wurden Optimierungsmöglichkeiten erarbeitet und unterschieden in Problemstellungen, bei denen eine Optimierung von Externen abhängig und oft nicht beeinflussbar ist, und Problemstellungen, die behördenintern lösbar sind. Als Fazit wurde festgehalten, dass die dargestellten Veränderungsvorschläge aufgrund des zeitlichen Einsparpotentials der jeweiligen Arbeitsschritte derzeit nicht zu signifikanten zeitlichen Einsparungen führen können. Dennoch sollen die Veränderungsvorschläge landesweit umgesetzt werden, um die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Flurbereinigungsverfahren zu vereinheitlichen und zu optimieren.

Sobald das DABAG flächendeckend vorliegt und die entsprechenden Schnittstellen fertiggestellt sind, sind im Arbeitsabschnitt „Ermittlung der Beteiligten und Legitimation“ bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 2. Einstiegsamts zeitliche Einsparungen möglich. Diese Einsparungen, die hauptsächlich durch die automatisierte Übernahme der Daten entstehen, werden auf ca. 20 bis 30 % der Arbeitszeit in diesem Arbeitsschritt geschätzt.

Zum einen wird dies nach derzeitigem Stand aber nicht vor 2030 zu erwarten sein, zum anderen müssen trotzdem auch in Zukunft noch viele Arbeiten im Zusammenhang mit der Legitimation der Beteiligten durchgeführt werden.

Zu Nummer 22 p): Technologiezentren des Landes

Veräußerung der Anteile des Landes an der TZK – TechnologieZentrum Koblenz GmbH

Der beabsichtigte Verkauf der Landesanteile an der TechnologieZentrum Koblenz GmbH (TZK GmbH) wird nicht mehr weiterverfolgt. Die ursprünglich am Kauf interessierten kommunalen Mitgesellschafter haben mitgeteilt, dass ein Erwerb der Landesanteile nur auf der Basis des Ertragswerts der Gesellschaft für sie in Betracht komme. Unter Berücksichtigung von § 20 des Gesellschaftsvertrags i.V.m. § 63 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist der Verkauf der Landesanteile zu diesen Konditionen allerdings auszuschließen, so dass die Verhandlungen eingestellt wurden und sich an den Eigentumsverhältnissen der TZK GmbH nichts ändert.

Weitere Maßnahmen zur Schwerpunktbildung der Technologiezentren

Die Neuausrichtung und Schwerpunktbildung der Technologiezentren ist zwischenzeitlich weiter vorangeschritten und beinhaltet folgenden Sachstand:

Technologiezentrum Ludwigshafen (TZL):

Schwerpunkte: Chemienahe Gründungen, Digitalisierung
Status: Schwerpunktbildung abgeschlossen.

Business + Innovation Center Kaiserslautern (BIC)

Schwerpunkte: Soft- und Hardwareentwicklung, Digitalisierung (KI, VR)
Status: Schwerpunktbildung abgeschlossen.

Insbesondere im Zusammenhang und durch Wechselwirkungen des Projekts „RPTech Institute“, das am BIC in Kaiserslautern realisiert werden soll, sind hier noch Erweiterungen und Spezifizierungen der inhaltlichen Fokussierung des BIC möglich.

Technologiezentrum Koblenz (TZK):

Schwerpunkt: Branchenübergreifende IT-Dienstleistungen

Status: Schwerpunktbildung abgeschlossen.

Technologiezentrum Mainz (TZM)

Schwerpunkt: „Life Science, Medizin- und Biotechnologie“

Status: Schwerpunktbildung abgeschlossen.

Die Markt- und Potentialanalyse im Sinne einer Bedarfsermittlung für neue Labor- und Büroräumlichkeiten in diesem Segment wurde im Herbst 2021 abgeschlossen.

Zu Nummer 22 q): Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Organisation hat sich in der Sitzung I/2021 gegen die Aufnahme der Fälle der Zufallsauswahl als fachliches Kriterium für einen Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleitungen in das Konzept zur Umsetzung eines maschinellen Zeichnungsrechts ausgesprochen.

Hintergrund ist, dass es im Konzept bereits eine Stichprobenauswahl gibt und daneben keine weitere Stichprobenprüfung eingeführt werden soll, die einen Sachgebietsleitungsvorbehalt auslöst. Nach Ansicht der Ländermehrheit wird die vorgesehene Stichprobenprüfung als ausreichend erachtet, zumal ein Teil der Fälle der RMS-Zufallsauswahl über diese Stichprobe ohnehin zur Sachgebietsleitung gelangt.